

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)

Vom 21. September 1961¹

GS 22.34

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, im Hinblick auf die Notwendigkeit, einzelne Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 20. Februar 1905 abzuändern und den Wortlaut ganz allgemein dem heutigen Stand der übrigen Gesetzgebung anzupassen, beschliesst als Gesetz:

Erster Teil: Von den gewöhnlichen Prozessformen

Erstes Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen

Erster Titel: Von den Gerichten

§ 1² Gerichte

Für die Zivilrechtspflege sind nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig:

1. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
2. die Bezirksgerichtspräsidien;
3. die Dreierkammern der Bezirksgerichte;
4. die Fünferkammern der Bezirksgerichte;
- 5.³ das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts;
- 6.⁴ die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts;
- 7.⁵ die Fünferkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts;
8. die Schiedsgerichte.

¹ Das Gesetz betreffend die Gerichts- und Prozessordnung vom 20. Februar 1905 (GS 15.218) ist im Prinzip in das neue Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 21. September 1961 übernommen worden. Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. April 1962.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

§ 2¹ Friedensrichterämter

¹ Vorbehalten die Ausnahmen des § 3 müssen alle Rechtsstreitigkeiten beim Friedensrichteramt anhängig gemacht werden. Aufgabe der Friedensrichterinnen und Friedensrichter ist es, auf eine gütliche Verständigung der Parteien hinzuwirken.

² In Fällen, in denen der Aussöhnungsversuch misslungen ist und der streitige Betrag 500 Fr. nicht übersteigt, entscheiden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter endgültig. Dies gilt auch bei nachbarlichen Streitigkeiten über nicht baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen, sofern der streitige Betrag 500 Fr. nicht übersteigt^{2,3}.

³ Bei der Ermittlung des streitigen Betrages betreffend Zuständigkeit der einzelnen Instanzen werden Zinsen und Kosten nicht eingerechnet.

§ 3 Wegfall der friedensrichterlichen Instanz

¹ Der friedensrichterlichen Verhandlung sind nicht unterstellt:⁴

1. die besonderen Prozessformen und die Verfahren, für die das Bundesrecht ein einfaches und rasches Verfahren vorsieht;⁵
2. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis;⁶
3. Streitigkeiten im Marktverkehr, falls der Streitbetrag 500 Fr. übersteigt;⁷
4. Baueinsprachen;
5. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;⁸
6. Interventionen (§ 49 dieses Gesetzes);
- 7.–13. ...⁹
14. Klagen auf Herausgabe eines Wechsels (Art. 1078 OR) und Klagen auf Vindikation von Inhaberpapieren (Art. 985 desselben Gesetzes);
15. alle Streitigkeiten, die das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Richter oder der Richterin zuweist. Klagen auf Anerkennung bestrittener Forderungen nach Artikel 79 SchKG unterliegen der friedensrichterlichen Verhandlung;¹⁰
16. ...¹¹
17. ...¹²

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

³ Fassung vom 8. Januar 1998 (GS 33.336), in Kraft seit 1. Januar 1999.

⁴ Siehe ferner § 5 EG ZGB (SGS 211) und LRB vom 18. Dezember 1911 (SGS 562.1) betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁶ Fassung vom 7. Mai 1979 (GS 27.204), in Kraft seit 1. April 1980.

⁷ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁸ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁹ Aufgehoben am 30. Mai 1911 (GS 16.149), mit Wirkung ab 1. Januar 1912.

¹⁰ Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.756), in Kraft seit 1. Februar 1997.

¹¹ Aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.

¹² Aufgehoben am 19. November 1981 (GS 28.89), mit Wirkung ab 1. Oktober 1982.

18. Die Anrufung des Richters wegen Kapitalverlust und Überschuldung (Obligationenrecht Artikel 725, 729b, 817, 903);¹
 19. ...²
 20. Die Fälle gemäss § 6;³
 21. Scheidung auf gemeinsames Begehren, Klagen auf Scheidung bzw. Trennung, Klagen auf Abänderung von Scheidungs- bzw. Trennungsurteilen und Klagen auf Eheungültigkeit;⁴
 22. Streitigkeiten, bei denen eine Partei im Ausland wohnt, falls der Streitbetrag 500 Fr. übersteigt.⁵
 - 23.⁶ Regressklagen gegen Private im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs⁷.
- ² Bezüglich der Widerklagen wird auf die Vorschrift des § 36 Absatz 2 verwiesen.

§ 4⁸ Bezirksgerichtspräsidien

¹ Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen Zivilfälle bis zu einem Streitwert von 10'000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, sowie alle Fälle, für die das Bundesrecht ein einfaches und rasches Verfahren vorsieht.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien gemäss § 1b und § 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1911(2) betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 5

Die Bezirksgerichtspräsidien sind ferner zuständig für folgende im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Richter zugewiesenen, im summarischen bzw. beschleunigten Verfahren zu erledigenden Verrichtungen:⁹

1. für die Bewilligung der definitiven und provisorischen Rechtsöffnung (Artikel 80 – 82, 279 Absatz 2 SchKG), die Aufhebung des Rechtsstillstandes (Artikel 57d SchKG), die Bewilligung des Rechtsvorschlages wegen Gläubigerwechsels (Artikel 77 SchKG) und für die Aufhebung und Einstellung der Betreibung (Artikel 85, 85a SchKG); gegen den Entscheid ist die Appellation unter den Voraussetzungen von § 9 dieses Gesetzes zulässig;¹⁰

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Aufgehoben am 19. November 1981 (GS 28.89), mit Wirkung ab 1. Oktober 1982.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

⁵ Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁶ Ergänzung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

⁷ § 5 Absätze 4 und 5 EG SchKG, GS 32.753, SGS 233

⁸ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

⁹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

¹⁰ Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.756), in Kraft seit 1. Februar 1997.

2. für die Bewilligung des Rechtsvorschlages wegen fehlenden neuen Vermögens sowie die Feststellung des Umfangs des neuen Vermögens und der Pfändbarerklärung von Vermögenswerten Dritter (Artikel 265a Absätze 2 und 3 SchKG);¹
3. für Konkursbegehren nach vorausgegangener Konkursbetreibung (Artikel 171 und 172 SchKG) und ohne vorausgegangene Konkursbetreibung (Artikel 190 und 192 SchKG). Gegen den Entscheid ist die Appellation zulässig;
4. für Konkursbegehren nach vorausgegangener Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG), ohne Weiterziehbarkeit des Entscheides;
- 5.² für Konkursbegehren infolge Insolvenzerklärung des Schuldners oder der Schuldnerin (Artikel 191 SchKG); gegen den Entscheid ist die Appellation zulässig;
6. für Anordnung des Güterverzeichnisses (Art. 162 SchKG);
7. für den Widerruf des Konkurses (Artikel 195 und 332 SchKG) sowie die Anordnung und Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft (Artikel 196 SchKG);³
8. für die Bewilligung des Rechtsvorschlages bei Wechselbetreibung. Gegen den Entscheid ist die Appellation zulässig;⁴
9. für die Einstellung (Art. 230 SchKG) und die Anordnung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG) sowie die Anordnung des summarischen Verfahrens (Art. 231 SchKG);
- 10.⁵ für die Bewilligung von Arrestbefehlen (Artikel 272 SchKG) und Einsprachen gegen Arrestbefehle (Artikel 278 SchKG); gegen den Einspracheentscheid (Artikel 278 Absatz 3 SchKG) ist die Appellation zulässig;
11. ...⁶
- 12.–13. ...⁷
14. ...⁸
15. für die Bewilligung der Stundung für die einvernehmliche private Schuldbereinigung (Artikel 333 SchKG).⁹

§ 6

Die Bezirksgerichtspräsidien sind ferner zuständig für Anordnungen und Verfügungen nach dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht.¹⁰

¹ Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.756), in Kraft seit 1. Februar 1997.

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

³ Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.757), in Kraft seit 1. Februar 1997.

⁴ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁶ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

⁷ Aufgehoben am 30. Mai 1911 (GS 16.149) mit Wirkung ab 1. Januar 1912.

⁸ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

⁹ Ergänzung vom 19. September 1996 (GS 32.757), in Kraft seit 1. Februar 1997.

¹⁰ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

1. Art. 92 (Ort für die Hinterlegung von Waren);
2. Art. 93 (Bewilligung des öffentlichen Verkaufes von Waren);
3. Art. 107 (Fristansetzung für die nachträgliche Erfüllung);
4. Art. 204 (Untersuchung und Verkauf beanstandeter Waren);
5. Art. 330 (Ernennung des Vertrauensmannes für Einsicht in Geschäftsbücher);
6. Art. 366 (Fristansetzung bei beanstandeten Werken);
7. Art. 367 (Untersuchung eines Werkes);
8. Art. 383 (Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage),
9. Art. 427, 435, 444, 445, 453 (Verkauf von Kommissions- und Frachtgut);
10. Art. 565, 603 (vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis);
11. Art. 574, 619 (vorsorgliche Massnahmen bei Auflösung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft);
12. Art. 600 (Anordnungen zur Vorlegung und Prüfung der Bücher und Papiere der Kommanditgesellschaft);
13. Art. 625, 775 (vorsorgliche Massnahmen bei einer Klage auf Auflösung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung);
14. Art. 697, 857 (Erteilung von Auskünften zur Ausübung des Kontrollrechts);
- 14a. Art. 697a, 697b (Einsetzung eines Sonderprüfers);¹
- 14b. Art. 697h (Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung);²
15. Art. 699, 809, 881, 1164 (Einberufung einer General- oder Gläubigerversammlung);
16. Art. 706a Absatz 2 (Ernennung des Prozessvertreters für die Aktiengesellschaft);³
- 16a. Art. 583 Absatz 2, 741, 823, 913 (gerichtliche Abberufung und Ernennung von Liquidatoren bei Auflösung einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft);⁴
- 16b. Art. 725 (Anzeigepflicht des Verwaltungsrats bei Kapitalverlust und Überschuldung);⁵
- 16c. Art. 727e (Abberufung der Revisionsstelle);⁶
- 16d. Art. 727f (Ernennung der Revisionsstelle);⁷

1 Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

2 Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

3 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

4 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

5 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

6 Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

7 Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

- 16e. Art. 729b (Anzeigepflicht der Revisionsstelle bei offensichtlicher Überschuldung);¹
17. Art. 1162 (Vollmacht des Vertreters bei der Gläubigergemeinschaft).

§ 6^{bis 2}

Die Bezirksgerichtspräsidien sind zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen von unbeweglichen Sachen, wenn sie nach nicht zustandegekommener Einigung vor der Schlichtungskommission oder nach deren Entscheid angerufen werden.

§ 7³ Dreierkammern der Bezirksgerichte

Die Dreierkammern der Bezirksgerichte beurteilen:

- a.⁴ Zivilstreitigkeiten, die nicht endgültig von den Friedensrichtern bzw. Friedensrichterinnen oder den Bezirksgerichtspräsidien erledigt werden können und nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Kantonsgerichts fallen, sofern der strittige Betrag 10'000 Fr. übersteigt und nicht mehr als 30'000 Fr. beträgt, Zinsen und Kosten jeweils nicht eingerechnet.
- b. ...⁵

§ 8⁶ Fünferkammern der Bezirksgerichte

Die Fünferkammern der Bezirksgerichte beurteilen alle Zivilstreitigkeiten, die nicht endgültig von den Friedensrichtern bzw. Friedensrichterinnen oder den Bezirksgerichtspräsidien oder den Dreierkammern der Bezirksgerichte erledigt werden können und nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Kantonsgerichts fallen, sofern der strittige Betrag 30 000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, übersteigt oder unbestimmt ist.^{7 ...⁸}

§ 9⁹ Appellation

¹ Gegen Urteile der Bezirksgerichtspräsidien, der Dreierkammern und der Fünferkammern der Bezirksgerichte kann appelliert werden, sofern

- a. der Streitwert am Ende der Parteiverhandlung ohne Zinsen und Kosten 8000 Fr. erreicht oder der durch das Urteil erlittene Nachteil, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, mehr als Fr. 5000 beträgt;
- b. das Urteil Leistungen und Verpflichtungen zum Gegenstand hat, die durch ihre wiederkehrende Natur den appellablen Betrag erreichen, oder

1 Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

2 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

3 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

4 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

5 Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.864), mit Wirkung ab 1. April 2003.

6 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

7 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

8 Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.864), mit Wirkung ab 1. April 2003.

9 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

c. der Streitwert unbestimmt ist.

² Hat eine Partei appelliert, so kann sich die Gegenpartei der Appellation anschliessen.

§ 10¹

§ 10^{bis 2} Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts³

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist zuständig als einzige kantonale Instanz:⁴

- a. für das Amortisationsverfahren;
- b.⁵ für Verfahren, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des Präsidiums der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben;
- c. für Verfahren betreffend Gegendarstellungen.

² Die Frist gemäss Artikel 149 Absatz 2 ZGB wird vom Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts angesetzt.⁶

³ Zuständig für die Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung und die weiteren vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 293 Abs. 3 SchKG⁷ ist das Präsidium des Kantonsgerichts.⁸

§ 11⁹ Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts¹⁰

Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist zuständig:¹¹

- 1.¹² als einzige kantonale Instanz für Verfahren, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben;
2. als Appellationsinstanz für Appellationen gegen Entscheide der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte;
3. als Beschwerdeinstanz
 - a. für Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte;

¹ Aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.

² Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁶ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

⁷ § 5 Absätze 4 und 5 EG SchKG, GS 32.753, SGS 233

⁸ Ergänzung vom 11. November 2004 (GS 35.614), in Kraft seit 1. August 2005.

⁹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

¹⁰ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

¹¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

¹² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

b. für Disziplinarbeschwerden gegen die unteren Gerichtsstellen sowie Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden;

c. für Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung vor zweiter Instanz.¹

4. als Nachlassgericht nach Artikel 293 ff. und 305 ff. SchKG mit Ausnahme der Zuständigkeit für die einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Artikel 333 ff. SchKG.²

§ 12³ Fünferkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts⁴

¹ Die Fünferkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist zuständig:⁵

1. als einzige kantonale Instanz:
 - a. für zivilrechtliche Streitigkeiten, in denen die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale Instanz vorschreibt;
 - b. für Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung der Fünferkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben;⁶
2. als Appellationsinstanz für Appellationen gegen Entscheide der Fünferkammern der Bezirksgerichte;
3. als Beschwerdeinstanz:
 - a. für Beschwerden gegen Entscheide der Fünferkammern der Bezirksgerichte;
 - b. für die Verfahren gegen Schiedsgerichtsurteile gemäss Artikel 3 Buchstabe f des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit;
4. ...⁷

² Die Parteien können durch gemeinsame Erklärung spätestens in der Prozessleitung Fälle, die in die Kompetenz einer Fünferkammer der Bezirksgerichte fallen, direkt vor die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts bringen.⁸

§ 13 Schiedsgericht

Den Parteien ist freigestellt, ihre streitigen Sachen, soweit sie darüber verfügen können, anstatt durch die staatlichen Gerichte durch Schiedsgerichte eigener Wahl entscheiden zu lassen.

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

² Ergänzung vom 19. September 1996 (GS 32.757), in Kraft seit 1. Februar 1997.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁶ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁷ Aufgehoben am 19. September 1996 (GS 32.757), mit Wirkung ab 1. Februar 1997.

⁸ Ergänzung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

Zweiter Titel: Von dem Gerichtsstande

§ 14¹ Gerichtsstände

¹ Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000² über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG), dem Bundesgesetz vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁴ über das Internationale Privatrecht (IPRG).

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Kindesschutzes und des Vormundschaftsrechts und auf dem Gebiet der Binnen- und Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt.

³ Für Streitigkeiten aus dem kantonalen Zivilrecht gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2000¹ über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) sinngemäss.

§§ 15 bis 24⁵

§ 25⁶

§§ 26 bis 31⁷

§ 32⁸

§§ 33 und 34⁹

§ 35 Beurteilung der Nebenpunkte¹⁰

Dem Richter, der über die Hauptsache zu sprechen hat, kommt auch die Beurteilung der Nebenpunkte zu.

§ 36 Gerichtsstand der Widerklage

¹ Wenn der Beklagte selbst einen Anspruch gegen die Klagpartei zu haben glaubt, so kann er denselben durch Anhebung einer Gegenklage (Widerklage) geltend machen.

¹ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

² SR 272

³ SR 281.1

⁴ SR 291

⁵ Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.864), mit Wirkung ab 1. April 2003.

⁶ Aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.

⁷ Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.864), mit Wirkung ab 1. April 2003.

⁸ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

⁹ Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.864), mit Wirkung ab 1. April 2003.

¹⁰ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Die Widerklage muss, um Gehör zu finden, im Laufe der Prozesseinleitung vorgebracht werden.

³ Eine Zusammenrechnung des Betrages der Widerklage mit demjenigen der Hauptklage ist nicht zulässig. Übersteigt der erstere den letzteren, so ist für die Frage, welche Gerichtsstelle für die Aburteilung zuständig ist, der Betrag der Widerklage massgebend.

⁴ und ⁵ ...¹

§ 37²

Dritter Titel: Austritt, Ablehnung oder Ersetzung der Richter

§§ 38–43³

Vierter Titel: Von den Parteien (Haupt- und Nebenparteien)

§ 44 Streitgenossenschaft – Zulässigkeit

Mehrere Personen, denen ein Recht oder eine Verbindlichkeit gemeinschaftlich zusteht oder obliegt, oder welche aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte berechtigt oder verpflichtet sind, können zur Verfolgung des nämlichen Zweckes als Streitgenossen vereint klagen oder belangt werden.

§ 45 Einfluss des vereinzelt Auftretens oder der Nichtbelangung der sämtlichen Streitgenossen

Die Einrede, dass nicht alle Mitberechtigten als Kläger auftreten, oder dass nicht alle Mitverpflichteten belangt werden, befreit den Beklagten nicht von der Einlassung, sondern bewirkt bloss, dass der Richter bei Ausfällung des Urteils entweder den Streitgegenstand teilt, oder wenn dies nicht möglich ist, dem Urteile einen den Beklagten sichernden Vorbehalt beifügt, oder auch je nach Umständen den Kläger einstweilen abweist.

§ 46 Streitverkündung – Folgen

¹ Will eine Partei für den Fall des Unterliegens ein Rückgriffsrecht auf einen Dritten geltend machen, so soll sie denselben so frühzeitig als möglich zu den Prozessverhandlungen vorladen lassen, es wäre den, dass sich das Rückgriffsrecht erst nach Beendigung des Prozesses herausstellen sollte.

² Eine rechtzeitig geschehene Streitverkündung hat zur Folge, dass ein ungün-

¹ Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.864), mit Wirkung ab 1. April 2003.

² Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.864), mit Wirkung ab 1. April 2003.

³ Aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.

stiges Ergebnis des Prozesses sowohl hinsichtlich der Hauptsache als der Prozesskosten auch gegen den Regresspflichtigen wirkt, sofern dieser nicht beweist, dass dasselbe durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Hauptpartei verschuldet worden sei.

§ 47 Folgen der Nichtbeteiligung einer III. Partei Folgen der Unterlassung der Streitverkündung

¹ Wenn derjenige, welchem gemäss § 46 der Streit verkündet worden ist, sich am Prozesse nicht beteiligt, so ist gegen ihn gleichwohl kein Kontumazverfahren zulässig, und es soll die Verhandlung und Entscheidung des Prozesses zwischen den Hauptparteien deshalb nicht aufgehoben werden.

² Eine ins Recht gerufene dritte Partei, die der ersten Ladung keine Folge leistet, hat auf fernere Ladungen und Anzeigen keinen Anspruch. Dagegen kann sie auch nachträglich noch ihre Beteiligung an den Prozessverhandlungen erklären, muss jedoch den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit ihres Beitritts befindet. Auch steht es ihr frei, selbst Rechtsmittel zu ergreifen oder die von der Hauptpartei ergriffenen fortzusetzen. In diesem Falle sind ihr die nötigen Ladungen und Anzeigen zuzustellen.

³ Der Streitverkünder verliert das Rückgriffsrecht dadurch nicht, dass er das Recht des Prozessgegners, ohne es zur richterlichen Entscheidung kommen zu lassen, anerkennt oder einen Schiedsspruch anruft, sofern dieses dem Regresspflichtigen rechtzeitig angedroht und ihm die Führung des Prozesses erfolglos angeboten worden ist.

§ 48 Verhältnis bei Beteiligung der III. Partei am Prozesse

¹ Ist dagegen die dritte Partei bereit, sich an der Verhandlung der Streitsache zu beteiligen, so kann dies in der Weise geschehen, dass sie entweder den Prozess gemeinschaftlich mit dem Streitverkünder führt oder allein in dessen Namen.

² In dem einen wie in dem andern Falle kann die dritte Partei selbst Rechtsmittel ergreifen oder die allfällig von der Hauptpartei ergriffenen fortsetzen. Sie ist deshalb von dem betreffenden Gerichte zu allen Verhandlungen vorzuladen.

³ Das Urteil hat aber immer nur auf die Hauptparteien zu lauten, sofern nicht die Gegenpartei förmlich eingewilligt hat, die dritte Person als Hauptpartei gelten zu lassen.

⁴ Aus der Beteiligung am Rechtsstreite kann nicht auf Anerkennung des Rückgriffsrechtes geschlossen werden.

§ 49 Intervention

¹ Wenn ein Dritter nachweist, dass bei einer zwischen zwei Parteien anhängigen Rechtssache seine eigenen Rechte wesentlich beteiligt sind, so kann er auch unaufgefordert dem betreffenden Prozesse beitreten, muss jedoch

denselben in der Lage annehmen, in der sich dieser zur Zeit des Beitritts befindet.

² Die Intervention geschieht in der Weise, dass der Intervenient sich entweder einer der beiden Parteien anschliesst und dieselbe unterstützt, oder dass er gegen beide Parteien zugleich auftritt. In letzterem Fall stellt er eigene Rechtsbegehren und ist befugt, selbständig Rechtsmittel zu ergreifen.

³ Wer in angegebener Weise sich an einem Rechtsstreit beteiligen will, hat sein Gesuch so frühzeitig als möglich dem Gerichtspräsidenten einzureichen, der den Parteien davon Kenntnis gibt. Wird das Begehren im Laufe der Prozesseinleitung gestellt, so entscheidet über die Zulässigkeit desselben der Gerichtspräsident, andernfalls das Gericht. Ist das Begehren vom Präsidenten abgewiesen worden, so kann es gleichwohl vor Gericht wieder vorgebracht werden.

Fünfter Titel: Parteivertretung¹

§ 50² Prozessführungsbefugnis

¹ Jede handlungsfähige Person kann ihre Sache vor Gericht selbst vertreten.

² Handlungsunfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 51³

Das Advokaturgesetz⁴ regelt die Vertretung vor Gericht.

§ 52 Vollmacht, schriftliche, beglaubigte – Umfang der Vollmacht

¹ Bevollmächtigte haben sich durch eine gehörige schriftliche Vollmacht auszuweisen, welche sie entweder zu einer speziellen Prozesshandlung oder zur Führung des Prozesses vor der betreffenden Instanz oder vor allen Instanzen ermächtigt. Wird die Echtheit der Unterschrift des Vollmachtgebers von der Gegenpartei oder vom Richter beanstandet, so ist eine amtlich beglaubigte Vollmacht beizubringen.

² Die Bevollmächtigten vertreten, sofern die Vollmacht nicht eine Beschränkung enthält, ihre Partei auf rechtsgültige Weise in allem, was auf Anhebung und Durchführung eines Prozesses, auf Fallenlassen desselben, auf Abschliessung eines Vergleiches, auf die Exekution des Urteils und auf Annahme von Zahlungen Bezug hat.

³ Beanstandungen von Vollmachten seitens der Parteien müssen, um berücksichtigt werden zu können, zu Beginn des Prozesses angebracht werden.

¹ Fassung vom 6. Dezember 1976 (GS 26.314), in Kraft seit 1. Januar 1978.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 6. Dezember 1976 (GS 26.314), in Kraft seit 1. Januar 1978.

⁴ SGS 178, GS 26.306

§§ 53–54¹**Zweites Hauptstück: Von den Verhandlungen der Parteien****Erster Titel: Allgemeine Vorschriften****§ 55 Rechtstage, Fristen**

Die Parteien haben die Prozesshandlungen entweder an bestimmten Rechtstagen, zu welchen sie vorgeladen werden, oder innerhalb bestimmter Fristen vorzunehmen.

§ 56² Vorladungen, Schriftliche Form, Ausnahmen

¹ Vorladungen zu gerichtlichen Terminen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Ausnahmsweise können die zu einer Verhandlung erschienenen Parteien für den folgenden Termin auch mündlich vorgeladen werden, wobei mit gegenseitiger Zustimmung die Vorladungsfrist abgekürzt werden kann. In diesem Falle wird der Beweis für die erfolgte Vorladung durch das Gerichtsprotokoll geleistet.

² Vorladungen an Anwälte, die im Kanton zugelassen sind, dürfen auch mit anderen Kommunikationsmitteln erfolgen, an andere Prozessbeteiligte nur mit deren Zustimmung.

§ 57 Inhalt der Vorladungen

Jede Vorladung soll enthalten:

1. Namen, Wohnort und nötigenfalls nähere Bezeichnung der Parteien;
2. Benennung des Streitgegenstandes;
3. Tag, Stunde und Ort des Erscheinens;
4. ...³

§ 58 Wirkung der Anlegung einer Vorladung

Sobald die Vorladung dem Beklagten angelegt ist, verbleibt das Gericht bis zur Erledigung des Prozesses zuständig, auch wenn in der Zwischenzeit der Beklagte seinen Wohnsitz ändern sollte.

§ 59 Vorladung Verhafteter

Wenn eine Partei verhaftet ist, ohne dass für sie ein Vormund ernannt worden ist, so ernennt der Gemeinderat für sie einen Stellvertreter aus seiner Mitte,

1 Aufgehoben am 6. Dezember 1976 (GS 26.313) mit Wirkung ab 1. Januar 1978.
 2 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.
 3 Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

und es haben die Vorladungen an diesem zu erfolgen, solange nicht etwa ein besonderer Vertreter zur Führung des Prozesses ernannt ist.

§ 60¹ Vorladungsformulare

Die Formulare für die Vorladungen setzt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts fest.

§ 61 Zeit der Vorladung

Zwischen der Anlegung der Vorladung und dem Tage des Erscheinens soll, die Ausnahmen der §§ 62 und 65 vorbehalten, ein Zwischenraum von wenigstens sieben Tagen liegen.

§ 62 Vorladungen mit verkürzten Fristen

^{1 2} Im beschleunigten und im summarischen Verfahren sowie in einfachen und raschen Verfahren nach Bundesrecht ist der Termin zu verkürzen. Ferner kann der Termin vom Richter verkürzt werden in Streitigkeiten, deren Erledigung sehr dringend ist. Dahin gehören besonders folgende Fälle:

1. Streitigkeiten über Marktverkehr;
2. Streitigkeiten, durch welche beabsichtigte oder bereits angefangene Bauten aufgehalten werden;
3. ...³
4. Prozesse über Räumungen eines Miet- oder Pachtobjektes.

² Wird der Termin auch in andern als den hier namentlich angeführten Fällen verkürzt, so sind die Gründe in der Vorladung besonders anzugeben.

**§ 63 Zustellung der Vorladungen an die Parteien oder deren Bevollmächtigte
Vorladung von Streitgenossen und von im Ausland befindlichen Parteien**

¹ Die Vorladung wird an die Partei selbst adressiert. Hat eine Partei einen bevollmächtigten Vertreter, wird die Vorladung an diesen adressiert.⁴

² Streitgenossen müssen einen gemeinschaftlichen und eine ausserhalb der Schweiz wohnende Partei muss einen in derselben niedergelassenen Bevollmächtigten bezeichnen, welchem alle Ladungen und sonstige Mitteilungen gültig zugestellt werden können, alles dies bei Vermeidung der Folgen des unentschuldigtem Ausbleibens im Unterlassungsfalle.

§ 64 Besorgung von Vorladungen durch die Post

1 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.
 2 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.
 3 Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.864), mit Wirkung ab 1. April 2003.
 4 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

¹ Die Vorladungen werden in doppelter Ausfertigung der Post übergeben, die eine Ausfertigung dem Adressaten aushändigt und die andere dem Gericht zurücksendet.¹

² Die Zustellung kann ausnahmsweise auch persönlich gegen Bescheinigung erfolgen, jedoch darf in einem solchen Falle keine besondere Zustellungsgebühr erhoben bzw. kein Porto berechnet werden.

§ 65² Öffentliche Vorladungen

Ist der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder ist die Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich oder durch notorische Vereitelung durch den Adressaten erschwert, so wird der Richter die öffentliche Vorladung erlassen. Diese soll im Amtsblatt und, wenn der Richter es zweckmässig findet, auch in den Zeitungen erscheinen, durch die sie am ehesten zur Kenntnis des Vorzuladenden kommt. Die Vorladung ist jeweils auf mindestens 30 Tage zu erlassen.

§ 66 Unwirksamkeit verspäteter Vorladungen

Vorladungen, die nicht zur gehörigen Zeit oder nicht in der vorgeschriebenen Form angelegt worden sind, haben keine rechtliche Wirkung; es muss neuerdings gemäss § 64 vorgeladen werden.

§§ 67–68³

§ 69⁴ Prozesskosten

¹ Der Kläger haftet für die Kosten und hat diese zum voraus in bar zu hinterlegen oder auf das Postcheckkonto des jeweiligen Gerichts einzuzahlen (siehe § 100).

² Die Kosten für Augenscheine und Expertisen sowie die Zeugentaggelder sind von derjenigen Partei zum voraus zu hinterlegen, die den Beweis beantragt hat. Das Gerichtspräsidium bestimmt eine Frist, innert der die Hinterlage zu erfolgen hat. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt die Ansetzung einer Nachfrist mit der Androhung, dass die Nichtleistung des Kostenvorschusses innert der Nachfrist den Ausschluss des betreffenden Beweismittels zur Folge hat.

§ 70⁵ Sicherstellung der Kosten durch den Kläger

¹ Die Partei, die als Kläger oder Widerkläger auftritt, hat für die Prozesskosten gemäss § 69 letzter Absatz und auf Begehren der Gegenpartei für deren

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Durch die Revision vom 21. September 1961 aufgehoben.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Parteikosten Sicherheit zu leisten,

1. wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und keine staatsvertragliche Vereinbarung sie von der Sicherheitsleistung befreit,
2. wenn gegen sie ein Konkursverfahren hängig ist, Verlustscheine bestehen oder wenn sie aus anderen Gründen als zahlungsunfähig erscheint.

² Klage- oder Widerklageverfahren werden abgeschrieben, wenn nicht innert einer zu bestimmenden Frist die Sicherheit geleistet wird. Über deren Annehmbarkeit entscheidet das Gerichtspräsidium.

§ 71¹ Unentgeltliche Prozessführung

¹ Parteien, die infolge Bedürftigkeit ausserstande sind, die Prozesskosten aufzubringen, können um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ersuchen. Das Gesuch ist zu bewilligen, sofern die Bedürftigkeit glaubhaft und das Begehren nicht aussichtslos erscheint.

² In Grenzfällen kann sich die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung auf die Prozesskosten oder die Parteikosten der gesuchstellenden Partei beschränken. Ebenso kann der gesuchstellenden Partei ein Selbstbehalt auferlegt werden.

³ Die unentgeltliche Prozessführung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Bewilligung nicht mehr vorhanden ist.

§ 72² Folgen der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung

¹ Die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wird, ist von der Erlegung der Prozesskosten und von der Kautionsleistung für die Kosten der Gegenpartei befreit. Im Falle des Unterliegens können von ihr keinerlei gerichtliche Gebühren oder Kosten gefordert werden; falls sie dagegen durch Urteil oder Vergleich soviel zugesprochen erhält, um ihr allfällig obliegende Kosten bestreiten zu können, soll sie zu deren Bezahlung angehalten werden.

² Falls der Partei, die unentgeltliche Prozessführung genießt, gemäss § 211 ZPO eine Parteienschädigung an die Gegenpartei aufzuerlegen wäre, wird dieser auf ihr Gesuch hin eine angemessene Parteienschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Diese Parteienschädigung darf ein Honorar für unentgeltliche Prozessführung nicht übersteigen. Ein entsprechendes Gesuch ist begründet und belegt spätestens an der Hauptverhandlung zu stellen.

§ 73³ Zuständige Amtsstellen für die Bewilligung

¹ Für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung sind zuständig:

- a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die in ihre Kompetenz fallenden Klagen;

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

- b. die Bezirksgerichtspräsidien für die in ihre und die Kompetenz der Dreier- und Fünferkammern der Bezirksgerichte fallenden Klagen;
- c.¹ das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts für die in seine und die Kompetenz der Dreier- und Fünferkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht fallenden Klagen.
- ² Gegen die Abweisung kann die unterlegene Partei, im Falle der Gutheissung die Gegenpartei, Beschwerde führen. § 233 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar und die Beschwerdeinstanz ist in ihrer Überprüfung frei.

§ 74 Friedensrichterkosten

Dem Friedensrichter werden im Falle der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtshilfe die Kosten aus der Kasse des Bezirksgerichts auf Rechnung der unterliegenden Partei vergütet. Werden diese Kosten nachher dem Beklagten überbunden, so hat die Gerichtskanzlei für deren Eingang besorgt zu sein.

§ 75²

§ 76 Bezahlung des Honorars durch die Partei Rückforderung im Falle der Honorierung des Rechtsbeistandes durch den Staat

Erhält im Falle eines obsiegenden Urteils der Kläger soviel zugesprochen, dass ihm auch die Bezahlung des Honorars seines Vertreters zugemutet werden darf, so wird ihm diese vom Gerichte überbunden. In diesem Falle sowie im Falle des Abschlusses eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs hat sich der Vertreter aus der seinem Klienten zugesprochenen bzw. aus der vereinbarten Summe bezahlt zu machen. In den andern Fällen bezahlt die Gerichtskasse das Honorar. Dem Staate bleibt im letztern Falle das Recht gewahrt, das Honorar innert zehn Jahren zurückzufordern, wenn sich die Vermögensverhältnisse bei der betreffenden Partei derartig günstiger gestalten, dass sie durch die Rückerstattung in keine gedrückte Lage versetzt wird.

§§ 77–78³

§ 79⁴

§ 80⁵

1 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.
 2 Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.
 3 Aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.
 4 Aufgehoben am 6. Dezember 1976 (GS 26.313) mit Wirkung ab 1. Januar 1978.
 5 Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

§ 81 Einsichtnahme in Akten.

Rückstellung der Urkunden nach erledigtem Prozess

Die Parteien können jederzeit die Einsicht der Akten und gegen Bezahlung Abschriften davon verlangen. Die eingelegten Urkunden sind nach beendigem Prozess gegen Empfangsschein zurückzugeben, und es ist davon im Verzeichnis Vormerkung zu nehmen.

§ 82¹ Ausstellungsgesuche

Das Gerichtspräsidium hat darauf zu achten, dass ein Prozess möglichst rasch beendet wird. Es darf einer Partei – ausserordentliche Fälle ausgenommen – vor jeder Instanz nur einmal die Verschiebung einer Vorladung bewilligt werden. Sie geschieht stets auf Kosten der betreffenden Partei.

§ 83² Vergleiche

Kommt im Laufe der Verhandlungen ein Vergleich zustande, so wird er vollständig zu Protokoll genommen, vorgelesen und von den Parteien unterzeichnet. Er wird den Parteien schriftlich bestätigt.

§ 84 Abschätzung persönlicher Leistungen in Geld

Bei Klagen auf Herausgabe beweglicher Sachen oder auf eine persönliche Leistung, z.B. auf Errichtung einer Mauer oder auf Herstellung einer Wasserleitung, soll der Richter trachten, über den Wert der Sache oder der persönlichen Leistung zwischen den Parteien ein Einverständnis zu erzielen (§ 208).

§ 85³ Verzögerung der Abgabe des Akzessscheines

¹ Hat der Kläger in Fällen, für welche die friedensrichterliche Instanz vorgeschrieben ist, innert zwölf Monaten nach der friedensrichterlichen Verhandlung die Klage beim Gericht nicht anhängig gemacht, so fällt das angehobene Verfahren dahin. Verspätet eingereichte Akzessscheine werden von Amtes wegen zurückgewiesen.

² Der Beklagte hat das Recht, den Kläger nach Ablauf eines Monats, sofern nicht vorher schriftlich auf den Anspruch verzichtet worden ist, zur Fortsetzung des Prozesses vor das zuständige Gericht vorladen zu lassen. Verzichtet er auf den erhobenen Anspruch, so ist die Streitsache damit erledigt, und der Kläger trägt die Kosten.

³ Andernfalls wird der Prozess eingeleitet und durchgeführt, wie wenn der Kläger aus freien Stücken Klage beim Gerichtspräsidium angehoben hätte.

§ 86 Rotulierung der Akten

1 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.
 2 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.
 3 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Für die Verhandlungen eines jeden Prozesses wird ein besonderes Aktenheft mit Verzeichnis und Seitenzahlen angelegt, zu welchem auch die Vorladungen, sämtliche Urkunden, allfällige Rechnungen, Pläne und Stammbäume zu bringen sind.

Zweiter Titel: Vorschriften über das Verfahren vor Friedensrichter als Aussöhnungsbeamter und als Einzelrichter

§ 87¹ Geschäftsverzeichnis der Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter führen ein Geschäftsverzeichnis und ein Protokoll. Ersteres soll enthalten:

- die Namen der Parteien und deren Wohnort;
- die genaue Bezeichnung des Streitgegenstandes; bei Forderungen Entstehungsgrund und Betrag;
- den Tag der Anhängigmachung der Klage;
- den Verhandlungstermin;
- das Datum und die Art der Erledigung, z.B. ob ein Vergleich stattgefunden, ob der Akzessschein ausgestellt worden ist.

§ 88² Kostenvorschusspflicht

Auf Verlangen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters hat der Kläger die mutmasslichen Kosten vorzuschüssen.

§ 89³ Zuständigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Die örtliche Zuständigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000⁴ über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG).

§ 90⁵ Mitnahme der Urkunden

Die Parteien haben die Urkunden, auf die sie ihre Begehren stützen, zur Verhandlung mitzubringen.

§ 91⁶ Friedensrichterliches Verfahren

¹ Erscheinen beide Parteien vor friedensrichterlicher Instanz, so findet über

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

⁴ SR 272

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁶ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

den vom Kläger erhobenen Anspruch eine mündliche Verhandlung statt. Kommt ein Vergleich zustande, so wird er zu Protokoll genommen und nach Richtigfinden von den Parteien und der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter unterzeichnet. Die Kosten werden, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

² Der unterzeichnete Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 92¹ Misslungener Vergleichsversuch Verbot der Zeugeneinvernahme der Friedensrichterinnen und Friedensrichter

¹ Kommt kein Vergleich zustande und kann die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter den Streit nach § 2 nicht endgültig entscheiden, so wird dem Kläger der Akzessschein ausgestellt. Dieser enthält:

- Tag und Stunde der Verhandlung;
- Bezeichnung der erschienenen Parteien;
- Bezeichnung und Höhe des Streitgegenstandes;
- die Notiz, dass kein Vergleich zustande gekommen ist.

² Über die Vergleichsverhandlungen darf nichts in den Akzessschein aufgenommen werden. Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter darf im späteren Prozess nicht als Zeuge einvernommen werden.

§ 93² Ausbleiben einer Partei in Fällen, welche die friedensrichterliche Absprachungskompetenz übersteigen

¹ Erscheint nur der Kläger zur friedensrichterlichen Verhandlung oder hat sich der Beklagte wieder entfernt, so wird dies protokolliert. Dem Kläger wird nach dessen Wahl entweder der Akzessschein ausgestellt oder die Parteien werden nochmals vorgeladen.

² Erscheint nur der Beklagte, so wird ihm eine Gangentschädigung zugesprochen. Eine neue friedensrichterliche Vorladung erfolgt nur, wenn der Kläger dies innert Monatsfrist verlangt.

§ 93^{bis} ³

In Fällen, die nicht unter die endgültige Absprachungskompetenz der Friedensrichterinnen und Friedensrichter gemäss § 2 fallen, sollen die Parteien auf Antrag oder von Amtes wegen von der friedensrichterlichen Verhandlung dispensiert werden, wenn keine Aussicht auf einen Vergleich besteht. In diesem Fall ist der Klagepartei der Akzessschein per Post zuzustellen.

§ 94 Verfahren in Abspruchsfällen

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Verschiebung des Urteils

Protokollierung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen

¹ Betrifft die Klage einen Streit, über den die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter endgültig abzusprechen hat, wird im Falle des Erscheinens beider Parteien der wesentliche Inhalt der Parteivorträge protokolliert und sofort das Urteil gefällt, in das Protokoll eingetragen und den Parteien vorgelesen.¹

² Der Fall wird ausgestellt, wenn die Abnahme weiterer Beweise dies erfordert. Für die Kosten gilt § 69 Absatz 2.²

³ Die Aussagen der Zeugen und der Befund von Sachverständigen sind zu Protokoll zu nehmen und von denselben nach stattgehabter Verlesung zu unterzeichnen. Im übrigen finden auch hier die §§ 150 und 151 Anwendung.

§ 95 Ausbleiben einer Partei in Abspruchsfällen

¹ Ist der Beklagte ausgeblieben, so werden die vom Kläger angeführten Tatsachen als zugestanden angenommen und hienach dem Kläger sein Schluss, nachdem, was Rechts daraus folgt, zu- oder auch weggesprochen. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, dass ein Doppel der Vorladung nebst der Bescheinigung über richtige Anlegung derselben vorliegt und der Beklagte sein Ausbleiben nicht gehörig entschuldigt hat. Ist das letztere geschehen, so müssen die Parteien neuerdings vorgeladen werden.

² Ist der Kläger bei Aufruf seines Falles nicht anwesend, so spricht die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter dem erschienenen Beklagten eine Gangentschädigung zu. Dies wird protokolliert. Die Parteien werden auf Verlangen des Klägers neu vorgeladen, sofern dieser die Bezahlung der Gangentschädigung an den Beklagten nachgewiesen hat.³

§ 96⁴ Ausbleiben beider Parteien

Bleiben beide Parteien aus, werden sie auf Begehren des Klägers erneut vorgeladen.

Dritter Titel: Von der Prozesseinleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 97⁵ Prozesseinleitung

¹ Die Prozesseinleitung bezweckt die Feststellung des ganzen tatsächlichen

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Streitverhältnisses, wie der Klage, der Antwort, der Einreden und der Beweismittel.

² Es ist Pflicht des Gerichts, darauf hinzuwirken, dass keine Partei aus Vergesslichkeit, Gesetzesunkunde oder Befangenheit ihres Rechts verlustig geht. Es stellt zu diesem Zweck die geeigneten Fragen.

§ 98¹ Klaganhebung

¹ Die Klage wird beim Gericht anhängig gemacht:

- für Fälle, die der friedensrichterlichen Verhandlung unterliegen, durch Abgabe des Akzessscheines;
- in allen übrigen Fällen durch Einreichung eines schriftlichen Begehrens mit genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes und bei Forderungen deren Entstehungsgrund und Höhe.

² Der Klagpartei steht es frei, mit dem Akzessschein bzw. dem Klagebegehren eine schriftliche Klagebegründung einzureichen.

³ Das Präsidium kann zu einer Einleitungsverhandlung vorladen, auch wenn die Klagpartei eine schriftliche Klagebegründung eingereicht hat.

§ 99² Entscheid über die Verfahrensart Prozesseinleitungsverhandlung

¹ Das Gerichtspräsidium entscheidet nach Eingang der Klage nach folgenden Grundsätzen über die Verfahrensart:

- Vor dem Bezirksgerichtspräsidium und der Dreierkammer des Bezirksgerichts ist das Verfahren in der Regel mündlich.
- In den übrigen Fällen ist das Verfahren je nach Natur und Umfang des Streitgegenstandes mündlich oder schriftlich.

² Sind streitige vorsorgliche Massnahmen für die Prozessdauer zu treffen, kann das Gerichtspräsidium die Parteien zu einer Prozesseinleitungsverhandlung vorladen und über die Verfahrensart im Anschluss an die Prozesseinleitungsverhandlung entscheiden.

§ 100³ Kostenvorschuss

Nach Einreichung der Klage setzt das Präsidium dem Kläger Frist zur Zahlung eines ersten Kostenvorschusses. Wird diese Frist nicht eingehalten, gewährt das Präsidium eine kurze Nachfrist mit der Androhung, dass die nochmalige Nichtleistung des Vorschusses zur Abschreibung des Verfahrens führt.

§ 101⁴ Verweigerung der Anhandnahme der Klage

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Das Präsidium verweigert die Anhandnahme der Klage, wenn das Gericht offensichtlich nicht zuständig ist. Gegen dessen Entscheid ist unter den Voraussetzungen des § 9 die Appellation zulässig.

§ 102¹

§ 103²

II. Schriftliches Verfahren

§ 104 Inhalt der Klage

¹ Kommt das schriftliche Verfahren zur Anwendung, so fordert das Gerichtspräsidium den Kläger auf, innert bestimmter Frist die Klage schriftlich einzureichen, sofern diese nicht bereits dem Akzessschein bzw. der Klageeinreichung beigelegt war.³

² Die schriftliche Klage ist in zweifacher, und wenn eine dritte Partei ins Recht zu laden ist, in dreifacher Ausfertigung einzureichen und soll enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung der Parteien,
- b. ein vollständiges und bestimmtes Rechtsbegehren, das heisst die genaue Bezeichnung des Rechtsanspruches, welchen der Kläger gegenüber dem Beklagten erhebt und wozu er diesen vom Richter verurteilt wissen will. Mit dem Hauptrechtsbegehren müssen auch eventuelle Begehren, die der Kläger für den Fall des Unterliegens mit jenem geltend machen will, schon jetzt verbunden werden, um berücksichtigt werden zu können,
- c. eine kurze und deutliche Darstellung der Tatsachen, welche das Rechtsbegehren begründen,
- d. die Angabe der Beweismittel, von denen der Kläger Gebrauch machen will; diese sind, soweit es sich um Urkunden handelt, der Klage beizulegen;⁴
- e. im Falle einer Streitverkündung seitens des Klägers die genaue Bezeichnung der Personen, denen er den Streit verkünden will.

³ Das Gerichtspräsidium hat Klagen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder unklar sind, unter Ansetzung einer angemessenen Frist ändern oder vervollständigen zu lassen.⁵

§ 105⁶ Trennung mehrerer Ansprüche

Wenn mehrere Ansprüche gegen den gleichen Beklagten in einer einzigen

¹ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

² Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁶ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Klage geltend gemacht werden, so kann das Gerichtspräsidium die Trennung verfügen.

§ 106 Klagantwort¹

¹ Die schriftlich eingereichte Klage wird der beklagten und ebenso einer allfällig ins Recht geladenen dritten Partei zur Beantwortung innert einer im Sinne von §§ 61 und 62 zu bestimmenden Frist mitgeteilt, sobald sie vom Präsidium als formell richtig erklärt worden ist.²

² ³ Die Klagantwort muss in gleicher Zahl wie die Klage gemäss § 104 Absatz 2 eingereicht werden und enthalten:

1. ein bestimmtes Rechtsbegehren;
2. eine einlässliche Erklärung über die in der Klage enthaltenen erheblichen tatsächlichen Behauptungen und die kurze deutliche Darstellung der neuen Tatsachen, mit denen das Rechtsbegehren begründet werden soll;
3. die Angabe der Beweismittel, von denen der Beklagte Gebrauch machen will; diese sind der Antwort beizulegen, soweit es sich um Urkunden handelt.
4. im Falle einer Streitverkündung seitens des Beklagten die genaue Bezeichnung der Personen, denen er den Streit verkünden will.

³ Das Gerichtspräsidium hat Klagantworten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist ändern oder vervollständigen zu lassen.⁴

⁴ Tatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden oder deren Bestreitung nicht aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht, gelten als zugestanden. Nur über Tatsachen, welche weder eigene Handlungen der Partei noch deren eigene Wahrnehmungen betreffen, ist die Beantwortung mit Nichtwissen zulässig. Mit Nichtwissen beantwortete Tatsachen sind als bestritten zu betrachten.

§ 107 Geltendmachung verschiedener Einreden Beschränkung der Prozesseinleitung auf einzelne Einreden

¹ Stehen dem Beklagten der Klage gegenüber mehrere Verteidigungsmittel zu Gebote, so ist er gehalten, dieselben sofort in der Weise zu vereinigen, dass er das eine für den Fall vorbringt, dass er mit dem andern nicht durchdringen sollte. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift hat zur Folge, dass der Beklagte mit den in der Antwort nicht geltend gemachten Verteidigungsmitteln für das spätere Verfahren ausgeschlossen ist.

² Das Gerichtspräsidium hat von sich aus oder auf rechtzeitig gestelltes Gesuch hin von dieser Vorschrift zu dispensieren, wenn dadurch voraussicht-

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

lich der Prozess erheblich abgekürzt werden kann.¹

³ Wird ein Prozess zunächst auf eine Vorfrage beschränkt und ergibt sich aus deren Beurteilung keine Erledigung des Prozesses, ist den Parteien eine angemessene Frist zur Ergänzung ihrer Rechtsschriften zu setzen.²

§ 108³ Weitere Rechtsschriften

Bei Widerklagen oder falls die tatsächlichen Grundlagen eines Prozesses durch Klage und Antwort nicht genügend festgestellt erscheinen, sollen den Parteien die erforderlichen weiteren Rechtsschriften bewilligt werden. Das Gerichtspräsidium bestimmt die nötigen Fristen.

§ 109⁴ Fristverlängerung durch das Präsidium Folgen der Nichteinhaltung der Fristen

¹ Die vom Gerichtspräsidium gesetzten Fristen zur Einreichung von Rechtsschriften können vor deren Ablauf auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängert werden.

² In der Regel kann eine solche Fristverlängerung dreimal gestattet werden.

³ Wird innert der eingeräumten Frist die Rechtsschrift nicht eingereicht, so wird der säumigen Partei an ihre letzte bekannte Adresse eine Nachfrist gesetzt. Mit der Ansetzung der Nachfrist kann eine Ordnungsbusse bis zu 500 Fr. verbunden werden.

⁴ Wird innert der eingeräumten Nachfrist die Rechtsschrift nicht eingereicht, so gilt, falls es sich um die Klage handelt, diese als dahingefallen; in allen anderen Fällen urteilt das Gericht auf Grundlage der Akten.

⁵ Der säumigen Partei ist gestattet, beim Gericht ein Gesuch zu stellen, das Versäumte nachholen zu dürfen.

⁶ Das Gesuch wird unter den gleichen Bedingungen bewilligt wie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 110⁵ Schlusseinleitungsverhandlung

Nach beendigem Schriftenwechsel kann das Gerichtspräsidium eine mündliche Schlusseinleitungsverhandlung anordnen. Bei dieser Verhandlung soll in erster Linie versucht werden, eine gütliche Verständigung der Parteien herbeizuführen.

§ 110^{bis 6} Vergleichsverhandlung

Das Präsidium jeder Instanz kann die Parteien jederzeit zu einer Vergleichs-

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁶ Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

verhandlung vorladen. Die Durchführung der Vergleichsverhandlung kann der Gerichtsschreiberin bzw. dem Gerichtsschreiber übertragen werden.

§ 111¹ Ausbleiben einer Partei

Bleibt eine Partei an der Schlusseinleitungssitzung aus, so findet diese trotzdem statt.

§ 112² Beweisverfügung

¹ Das Gerichtspräsidium erlässt aufgrund des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens bzw. des Schriftenwechsels die prozessleitenden Verfügungen, entscheidet über die Erheblichkeit der angebotenen Beweismittel und erlässt die Beweisverfügung.

² Es ernennt die Sachverständigen.

³ Es sorgt für die Vorladung der Zeugen und gegebenenfalls der Sachverständigen zur Hauptverhandlung.

⁴ Eine Beschwerde gegen die Beweisverfügung kann nur mit der Hauptsache beim erkennenden Gericht erhoben werden.

§ 113³ Ordnungsbussen

Das Gerichtspräsidium kann zur Durchsetzung seiner Verfügungen Ordnungsbussen bis 1'000 Fr. androhen und auferlegen.

§ 114⁴ Aktenzirkulation

Im schriftlichen Verfahren sind die Akten bei den Mitgliedern des Gerichts zirkulieren zu lassen oder ihnen auf andere geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

III. Mündliches Verfahren

§ 115⁵ Vorladung beim mündlichen Verfahren

¹ Im mündlichen Verfahren werden die Parteien vor das erkennende Gericht vorgeladen.

² Jede Partei hat die Zeugen, auf die sie sich berufen will, dem Gericht so frühzeitig mitzuteilen, dass sie zur ersten Verhandlung vorgeladen werden können.

³ Glaubt eine Partei, für den Fall des Unterliegens ein Rückgriffsrecht zu

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

haben, hat sie das Gericht so frühzeitig zu benachrichtigen, dass die dritte Partei zur ersten Verhandlung vorgeladen werden kann.

§ 116¹ Erörterung des Streitverhältnisses im mündlichen Verfahren

¹ Die Parteien erörtern mündlich den Prozessstoff und reichen die Urkunden, auf die sie sich beziehen, entweder im Original oder in beglaubigter Kopie ein.

² Kommt kein Vergleich zustande, werden Klage und Antwort nach Anleitung der §§ 104 und 106 protokolliert. Die Parteien dürfen ihre Ausführungen nicht zu Protokoll diktieren.

§ 117²

§ 118³

§ 119⁴ Sofortige Eröffnung des Urteils

Ist der Rechtsstreit am Ende der Verhandlung entscheidungsreif, ist das Urteil sofort zu eröffnen.

Vierter Titel: Besondere Vorschriften über die Verhandlungen vor Erster Instanz⁵

§ 120⁶ Neue Tatsachen und Beweismittel

¹ Die Verhandlung beginnt mit dem Verlesen der Akten, soweit diese dem Gericht nicht bereits bekannt sind (§ 114). Darauf wird den Parteien durch das Gerichtspräsidium eröffnet, dass ihnen das Recht zusteht, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen. Die Berücksichtigung solcher Tatsachen und Beweismittel ist nur zulässig, wenn die Parteien den Nachweis leisten, dass es ihnen unmöglich war, diese früher anzugeben.

² Werden neue Tatsachen oder Beweismittel vom Gericht zulässig erklärt, so ist es in sein Ermessen gestellt, diese an das Gerichtspräsidium zur besonderen Verhandlung zurückzuweisen oder den Prozess fortzusetzen. Bei Rückweisung ist die Anhörung der anwesenden Zeugen und Sachverständigen nicht zu verschieben.

§ 121 Kostenüberbindung Verspätetes Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel.

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

³ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁶ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Rückweisung beim Mangel der Voraussetzungen

Wirkung gemachter Zugeständnisse

¹ Die Partei, welche gemäss § 120 neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, hat die daraus erwachsenden Kosten allein zu tragen.

² Neue Tatsachen und Beweismittel, die nicht sogleich nach Verlesung des Protokolls unter der im § 120 vorgesehenen Voraussetzung angegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen; ebenso nicht Tatsachen, welche zwischen der ersten und einer allfälligen zweiten Gerichtsverhandlung vorgebracht werden.

³ Die Parteien sind an die Zugeständnisse, die sie in der Prozesseinleitung gemacht haben, gebunden.

§ 122 Vorträge

Den Parteien ist vor erster Instanz in der Regel zweimal das Wort gestattet.

§ 123 Appellabilität im Falle der Beschränkung der Prozesseinleitung auf einen Teil der Einreden

Hat sich die Prozesseinleitung gemäss § 107 Absatz 2 nur über einen Teil der erhobenen Einreden erstreckt, so ist gegen das Urteil Appellation zulässig, der Beklagte mag von der weitem Einlassung entbunden worden sein oder nicht.

§ 124¹ Protokollführung

¹ Die Verhandlungen vor den Bezirksgerichtspräsidien sowie den Dreier- und Fünferkammern der Bezirksgerichte werden von der Gerichtsschreiberin bzw. dem Gerichtsschreiber protokolliert oder aufgezeichnet.

² Festzuhalten sind:

- a. Klagrückzüge;
- b. die Zugeständnisse der einen oder anderen Partei;
- c. die Anträge zum Beweisverfahren sowie die Aussagen von Zeugen und von mündlich angehörten Experten;
- d. die Rechtsbegehren, soweit sie von den in der Prozesseinleitung gestellten abweichen;
- e. die Aussagen der Parteien im Falle der Befragung nach § 194;
- f. die Dekrete;
- g. das Urteilsdispositiv.

§ 125²

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.

§ 125a¹ Anhörung der Kinder in Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten

¹ Die Anhörung der Kinder hat in kindgerechter Art und Weise zu erfolgen und soll in geeigneter Umgebung ausserhalb des Gerichtssaales stattfinden.

² Bei der Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren erfolgt die Anhörung der Kinder in der Regel vor Ansetzung der den Ehegatten gewährten zweimonatigen Bedenkzeit.

³ Über das Ergebnis der Anhörung der Kinder sind die Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise zu informieren.

§ 125b² Kosten der Vertretung des Kindes

¹ Die Kosten der Vertretung des Kindes werden vom Gericht festgelegt und der Beiständin oder dem Beistand aus der Gerichtskasse ausbezahlt.

² Die Höhe der Vertretungskosten richtet sich nach § 18 der Verordnung vom 8. Januar 1991³ über die Gebühren zum Zivilrecht. Sie werden den Eltern als ordentliche Prozesskosten in Rechnung gestellt.

Fünfter Titel: Besondere Vorschriften über die Verhandlungen vor Kantonsgericht⁴

§ 126⁵ Chronologische Behandlung der Fälle

Die Prozesse werden nach beendeter Aktenzirkulation in der Reihenfolge des Akteneingangs behandelt. Ausnahmsweise wird zu den in § 62 bezeichneten Streitigkeiten auf Anordnung des Präsidiums ohne Aktenzirkulation zur Verhandlung vorgeladen.

§ 127 Frist von drei Monaten zur Einleitung der Fälle

¹ Es soll jeder Prozess längstens innerhalb drei Monaten, von Einsendung der Akten an gerechnet, zur Verhandlung kommen.

² Erklären die Parteien mündlich vor Gericht oder in einer schriftlichen Eingabe, dass sie eine Verschiebung des Abspruches wünschen, so kann das Gericht, wenn die Gründe erheblich befunden werden, diesem Begehren entsprechen.

§ 128 Abhaltung eines Augenscheines vor der Tagfahrt

Das Gericht kann von sich aus oder auf Begehren einer Partei einen Augen-

¹ Ergänzung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

² Ergänzung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

³ GS 31.491, SGS 211.71

⁴ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

schein vornehmen, selbst bevor Tagfahrt zur gerichtlichen Verhandlung angeordnet wird.

§ 129 Erledigung der Formalien der Appellation

Vor Gericht wird zuerst die Vorfrage erledigt, ob in gesetzlicher Weise appelliert worden sei.

§ 130 Neue Tatsachen und Beweismittel

¹ Neue Tatsachen und Beweismittel können, vorausgesetzt, dass sie für die Beurteilung von Erheblichkeit sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn sich diese Tatsachen nach der ersten untergerichtlichen Verhandlung zugetragen haben und die Beweismittel erst seither aufgefunden worden oder der betreffenden Partei zur Kenntnis gekommen sind.

² Werden derartige neue Tatsachen oder vom Gerichte erster Instanz ausgeschlossene Beweismittel als zulässig erklärt, so wird das Gericht die erforderlichen Ergänzungen in der Regel selbst vornehmen.

³ In Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten können neue Tatsachen und Beweismittel ohne das Vorhandensein der Bedingungen gemäss Absatz 1 mit der ersten Rechtsschrift und im mündlichen Verfahren bis zum Abschluss des Beweisverfahrens eingebracht werden.¹

§ 131² Vorträge

Vor zweiter Instanz ist in der Regel nur ein Vortrag zulässig.

Drittes Hauptstück: Von den Beweisverfahren und den Beweismitteln

Erster Titel: Allgemeine Vorschriften

§ 132 Beweislast

Jede Partei ist schuldig, die bestrittenen Tatsachen zu beweisen, aus welchen sie ein von ihr behauptetes Recht oder die Befreiung von einem wider sie erhobenen Angriffe herleitet. Gemäss diesem Grundsatz liegt dem Kläger der Beweis ob für die Tatsachen, welche zu der Rechtfertigung seiner Klage dienen, dem Beklagten aber der Beweis seiner Einreden.

§ 133 Misslingen des Gegenbeweises

¹ Der Versuch, den Gegenbeweis zu leisten, kann in keinem Falle als Übernahme des Hauptbeweises angesehen werden. Würde der letztere nicht erbracht,

¹ Ergänzung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

so soll jedenfalls das Misslingen des übernommenen Gegenbeweises dem Gegenbeweiser nicht nachteilig sein.

² Ebenso soll einer Partei das Misslingen eines aus freien Stücken übernommenen Beweises nicht nachteilig sein, wenn ihr die Beweislast nicht oblag.

§ 134 Gerichtsentscheid im Falle der Bestreitung der Zulässigkeit von Beweismitteln.

Benutzung der Beweismittel durch beide Parteien

¹ Wird die Zulässigkeit von Beweismitteln bestritten, so entscheidet darüber das Gericht, bevor auf die Hauptsache eingetreten wird.

² Die beigebrachten Beweismittel können von den Parteien gleichmässig benützt werden. Ein vorgeschlagenes Beweismittel darf nur mit Einwilligung des Gegners zurückgezogen werden.

§ 135¹ Beweiswürdigung

Der Richter entscheidet die Frage, ob ein Beweis erbracht ist, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zweiter Titel: Vom Beweise durch Urkunden

§ 136 Öffentliche Urkunden

Öffentliche Urkunden sind diejenigen, die von einer Behörde oder einem Beamten über Gegenstände, die sein Amt unmittelbar betreffen, vorschriftsmässig ausgestellt und unterschrieben sind. Was der Verfasser einer solchen Urkunde in betreff der Tatsachen, zu deren Beweis sie abgefasst worden, aus unmittelbarer Wahrnehmung bezeugt, genießt vollen Glauben.

§ 137 Privaturkunden

Privaturkunden sind solche, welche im täglichen Verkehr ohne amtliche Dazwischenkunft unter Privatpersonen ausgestellt werden. Sie beweisen gegen denjenigen, der sie ausgestellt hat.

§ 138 Präsumpcion der Richtigkeit der öffentlichen Urkunden

Öffentliche Urkunden bedürfen keiner Anerkennung; sie haben die Vermutung der Richtigkeit für sich. Wer ihre Unechtheit oder Unrichtigkeit behauptet, muss solche beweisen.

§ 139 Beweiskraft der Privaturkunden

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Vergleich der Handschriften

Verpflichtung zum Schreiben

¹ Privaturkunden müssen dagegen demjenigen, gegen den sie beweisen sollen, zur Anerkennung vorgelegt werden. Wird diese Anerkennung verweigert, so muss der Beweiser die Richtigkeit der Urkunde beweisen. Diese Beweisführung kann geschehen durch alle gewöhnlichen Beweismittel und durch Vergleichung der Handschriften. Fehlt es an Schriften zur Vergleichung, so kann die Person, welche die bestrittene Urkunde ausgestellt haben soll, angehalten werden, in Gegenwart des Richters oder der Sachverständigen, einen ihr vorzusprechenden Aufsatz niederzuschreiben.

² Wird behauptet, dass eine vorgelegte Urkunde verfälscht sei, so erliegt der Beweis auf derjenigen Partei, die diese Behauptung aufstellt.

§ 140 Einrede der Fälschung – Einleitung einer Strafuntersuchung

Wenn in den durch die §§ 138 und 139 angeführten Fällen sich hoher Verdacht von Fälschung oder Betrug gegen eine bestimmte Person ergibt, so hat der Richter, insofern die Erhaltung jenes Verdachts von Einfluss auf den Entscheid des Prozesses wäre, jede weitere Verhandlung einzustellen und den betreffenden Fall zur strafrechtlichen Untersuchung zu verzeigen.

§ 141 Pflicht zur Edition von Urkunden seitens der Parteien Abschwörung eines Eides – Folgen der Nichtleistung

¹ Wenn einigermaßen wahrscheinlich gemacht wird, dass eine Partei Urkunden, die sich auf den Prozess beziehen, entweder besitzt oder früher besessen hat, so kann sie auf Verlangen des Gegners angehalten werden, dieselben vorzulegen oder zu schwören, dass sie die Urkunden weder wirklich besitze, noch den Besitz absichtlich zum Nachteil des Gegners aufgegeben habe, noch wisse, wo sie sich gegenwärtig befinden. Der Eid wird auf gleiche Weise geleistet wie der Zeugeneid. Wird er verweigert, so ist die Tatsache, welche durch die Urkunde erwiesen werden sollte, als wahr anzunehmen.

² Die Partei ist durch den Gerichtspräsidenten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

§ 142 Editionsspflicht von Dritten. Folgen der Verweigerung der Edition

¹ Dritte Personen sind zur Vorlegung von Urkunden dann verpflichtet, wenn diese gemeinschaftliches Eigentum eines der streitenden Teile oder in bezug auf die obschwebende Streitsache errichtet sind, oder wenn sie einer Person zugehört haben, in deren Rechte der Inhaber der Urkunde und der Beweiser gemeinschaftlich getreten sind.

² Die bezeichneten Personen sind bei Vermeidung der einem ungehorsamen Zeugen angedrohten Strafe und Schadenersatzpflicht (§ 180) gehalten, entwe-

der den in § 141 vorgeschriebenen Eid zu leisten, oder die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen, oder zu sagen, wo sich dieselben befinden.

³ Bei Berechnung des Schadens, der durch die Eidesverweigerung entsteht, wird von der Vermutung ausgegangen, dass die vom Beweisführer behaupteten Tatsachen durch Verlegung der Urkunden erwiesen worden wären.

§ 143 Geheimhaltung von Stellen einer Urkunde

Solche Stellen einer Urkunde, welche auf den Prozess keinen Bezug haben, dürfen mit Zustimmung des Richters verdeckt werden.

§ 144 Beweiskraft einer Privaturkunde zu Gunsten des Ausstellers

Zum Vorteil des Ausstellers beweist eine Urkunde in der Regel nichts. Ausnahmsweise wird die Beweiskraft von Geschäfts- sowie diejenige von Hausbüchern vom Richter nach freiem Ermessen gewürdigt, sofern dieselben den Anforderungen des jeweiligen Geschäftsbetriebes bzw. den persönlichen Verhältnissen des Beweisführers entsprechen und unverdächtig geführt sind.

§ 145 Marksteine. Grenzzeichen usw.

Das von den schriftlichen Urkunden Gesagte findet, soweit die Natur der Sache es gestattet, auch auf Wahrzeichen anderer Art (Marksteine, Grenzzeichen usw.) Anwendung.

Dritter Titel: Von dem Beweise durch Augenschein

§ 146¹ Augenschein

¹ Zur Abklärung des Sachverhalts kann von Amtes wegen oder auf Partei-antrag ein Augenschein vorgenommen werden.

² Die Parteien werden zum Augenschein vorgeladen. Dieser wird auch bei Ausbleiben einer oder beider Parteien durchgeführt.

§ 147 Zuziehung von Sachverständigen und Zeugen

Sind Sachverständige oder Zeugen einzuvernehmen, deren Aussagen sich auf die Örtlichkeit beziehen sollen, so kann die Einvernahme bei Anlass des Augenscheines stattfinden.

§ 148² Augenscheinprotokoll

Während des Augenscheines führen die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber Protokoll. Allfällige Sachverständigen- und Zeugenaussagen werden

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

verlesen und von den Sachverständigen bzw. Zeugen nach Vornahme allfälliger Berichtigungen unterzeichnet.

Vierter Titel: Vom Beweise durch Sachverständige

§ 149 Zuziehung von Sachverständigen

a. auf Antrag einer Partei

b. von Amtswegen

Wenn die Natur eines Streitgegenstandes so beschaffen ist, dass zur Beurteilung desselben besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, so soll durch den Richter auf Begehren einer Partei oder auch von Amtes wegen das Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden.

§ 149a Pflicht zur Duldung körperlicher Untersuchung und Blutentnahme

¹ Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede vom Richter dazu aufgeforderte Person körperliche Untersuchungen oder die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutuntersuchung zu dulden.

² Die Untersuchung oder Blutentnahme wird auf Antrag hin oder von Amtes wegen angeordnet.

³ Verweigert eine Prozesspartei die körperliche Untersuchung oder die Blutentnahme ohne triftigen Grund, ist dieser Tatsache im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen.

⁴ Gegenüber Dritten darf eine Untersuchung oder Blutentnahme bei streitiger Vaterschaft nur angeordnet werden, wenn die behauptete Beiwohnung zugestanden, erwiesen oder glaubhaft gemacht ist. In Zweifelsfällen hat hierüber das Gericht nach Erhebung der übrigen Beweise zu befinden.

⁵ Gegen einen sich weigernden Dritten kann der Gerichtspräsident die zwangsweise Untersuchung oder Blutentnahme anordnen, nachdem er ihm Gelegenheit gegeben hat, seine Weigerung zu begründen. Gegen die Verfügung des Gerichtspräsidenten kann sich der Betroffene innert zehn Tagen beim Gericht beschweren. Dessen Entscheid kann nur mit der Hauptsache weitergezogen werden.

⁶ Beim Kind ist die Untersuchung oder Blutentnahme immer zulässig, wenn sie bei den Personen zugelassen ist, die als Erzeuger in Betracht fallen.

⁷ Wo das Kind als Prozesspartei die Untersuchung beantragt oder duldet, gilt die Mutter als Dritte.

§ 150 Ablehnung von Sachverständigen Vorschlagsrecht der Parteien ohne Verbindlichkeit

Niemand soll als Sachverständiger ernannt werden, der als Richter verworfen

werden könnte. Den Parteien steht frei, für die Wahl der Sachverständigen Vorschläge zu machen; der Richter ist aber an dieselben nicht gebunden.

§ 151 Ernennung mehrerer Sachverständiger – Ausnahmen

In der Regel sind mehrere Sachverständige zu ernennen. Bei Gegenständen einfacher Natur oder von geringer Bedeutung genügt auch die Bestellung eines einzigen.

§ 152 Benachrichtigung der Parteien von der Wahl, Bestimmung eines Termins zur Ablehnung

Von der Ernennung der Sachverständigen ist den Parteien sofort Kenntnis zu geben. Allfällige Einspruchsgründe müssen innerhalb einer vom Richter festzusetzenden Frist schriftlich geltend gemacht werden.

§ 153¹ Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens – Ausnahmen Folgen der Weigerung

Mit Ausnahme der Ärzte ist niemand verpflichtet, einem Ruf als Sachverständiger Folge zu leisten. Wer einen Auftrag angenommen hat und diesen nicht erfüllt, kann wie ein ungehorsamer Zeuge gebüsst werden (§ 180).

§ 154 Abgabe des Gutachtens vor Gericht

Ist die Sache derart, dass die Sachverständigen ihr Gutachten sofort und ohne besondere Vorbereitung abgeben können, so werden sie vor Gericht geladen und in der für Zeugen vorgeschriebenen Form einvernommen.

§ 155 Instruktion der Sachverständigen durch den Richter Fragenschema Gemeinschaftliche Vornahme eines Augenscheins

¹ Macht die Expertise einen Augenschein oder eine anderweitige vorläufige Untersuchung notwendig, so teilt der Richter den Sachverständigen eine Darstellung des Sachverhalts mit und bezeichnet genau die Fragen, welche sie schriftlich zu beantworten haben.

² Den Augenschein bzw. die Untersuchung haben die Sachverständigen gemeinschaftlich vorzunehmen.

§ 156 Erfordernisse des Gutachtens Aufnahme der Minderheitsansichten

Das schriftliche Gutachten der Sachverständigen muss eine bestimmte und klare Beantwortung der gestellten Fragen unter Angabe der Gründe enthalten.

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Sind die Sachverständigen unter sich uneinig, so sind die abweichenden Meinungen mit gehöriger Begründung ebenfalls in den Befund aufzunehmen.

§ 157¹ Zustellung des Gutachtens an die Parteien Fristansetzung für Ergänzungs- oder Erläuterungsfragen, für Anordnung einer Oberexpertise Ergänzung des Gutachtens durch das Gerichtspräsidium von Amtes wegen

Das Gerichtspräsidium stellt den Parteien das Gutachten zu und setzt ihnen Frist zur Stellung von Ergänzungs- und Erläuterungsanträgen oder eines begründeten Gesuchs um eine Oberexpertise. Das Gerichtspräsidium ist verpflichtet, offensichtlich unvollständige, unklare oder ungenügend begründete Expertenberichte ergänzen zu lassen. Es kann die Sachverständigen zur Gerichtsverhandlung vorladen lassen.

§ 158 Anordnung einer Oberexpertise

Sind die Sachverständigen nicht einig oder wird ihr Befund mit Grund angefochten, so kann eine Oberexpertise ernannt werden.

Fünfter Titel: Von dem Beweise durch Zeugen

§ 159 Verpflichtung zur Zeugnisabgabe

Zur Ablegung eines Zeugnisses ist mit Vorbehalt der im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Ausnahmen jedermann verpflichtet.

§ 160 Ausschliessung von Zeugen von Amtes wegen

Folgende Personen dürfen nicht als Zeugen einvernommen werden, auch wenn beide Parteien dazu einwilligen würden:

1. Blödsinnige oder Geistesranke,
2. die Ehegatten der beiden Parteien und die Verwandten der letzteren in gerader Linie,
3. diejenigen, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht angetreten haben.

§ 161 Zeugen, welche nur mit ihrer Zustimmung einvernommen werden dürfen

Nur mit ihrer eigenen Zustimmung, worauf die Betreffenden vom Richter jeweils ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, können einvernommen werden:

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

1. diejenigen, welche zu ihrer eigenen Schande aussagen müssten,
2. die Geistlichen, Ärzte, Rechtsanwälte und der Ombudsman hinsichtlich der Geheimnisse, die ihnen kraft ihres Amtes oder Berufes anvertraut worden sind.¹

§ 162 Ausschliessung von Zeugen auf Antrag

¹ Auf Antrag des Gegners des Beweisführers sind folgende Personen als Zeugen auszuschliessen:

1. diejenigen, die von dem Ausgange des Prozesses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil zu erwarten haben,
2. Die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers bis und mit dem dritten Glied, ebenso Gegenschwäher. Diese Personen können jedoch in dem Falle vom Zeugnis nicht ausgeschlossen werden, wenn sie von dem Ausgange des Prozesses keinen unmittelbaren Vorteil und Nachteil zu erwarten haben und die zu erweisende Tatsache Familienverhältnisse, wie z. B. Ehescheidungen, Erbteilungen, betrifft.

² Den Parteien ist ausserdem gestattet, ihre Einwendungen gegen Zeugen und deren Glaubwürdigkeit, z. B. wegen Freundschaft, Feindschaft, Abhängigkeit, zu erwartenden Vorteils oder Nachteils, vorzubringen. Dem Gericht ist deren Würdigung vorbehalten.

§ 163 Einvernahme von Kantonsewohnern durch das Gericht Abhörung auswärtiger Zeugen auf dem Requisitionswege

¹ Die Kantonseinwohner werden von demjenigen Gerichte einvernommen, das über die Sache zu sprechen hat.

² Um Abhörung auswärtiger Zeugen wird der zuständige Richter ihres Wohnortes ersucht, wenn nicht besondere Umstände die Abhörung vor dem urteilenden Gerichte notwendig machen.

§ 164 Öffentliche Abhörung

Die Abhörung der Zeugen geschieht öffentlich in Gegenwart der Parteien, jedoch dürfen jene Personen, die in der gleichen Sache auch noch Zeugnis zu geben haben, nicht anwesend sein.

§ 165 Die an den Zeugen zu stellenden Vorfragen

Bei der Eröffnung des Verhörs befragt der Richter den Zeugen um den Namen, Zunamen, das Alter, den Stand und Beruf sowie ob er bei diesem Streit einen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe und worin derselbe bestehe. Das Gericht wird darauf achten, dass kein Zeuge vernommen werde, der von Amtes wegen zu verwerfen ist.

¹ Fassung vom 23. Juni 1988 (GS 29.707), in Kraft seit 1. Januar 1989.

§ 166 Ermahnung des Zeugen zur Wahrheit

Der Richter erinnert ferner jeden Zeugen an seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen und macht ihn auf die Folgen einer falschen Aussage, und wo es der Fall ist, darauf aufmerksam, dass er beeidigt werden kann. Hierauf eröffnet er dem Zeugen die Punkte, über welche seine Aussage verlangt wird und fordert denselben auf, die Tatsachen so zu erzählen, wie sie ihm bekannt sind.

§ 167 Erläuterungsfragen

Sind die Aussagen eines Zeugen mangelhaft oder widersprechend, so wird er durch den Präsidenten zur Ergänzung und Erläuterung derselben aufgefordert. Auch die Richter und Parteien können durch den Präsidenten Fragen stellen lassen.

§ 168¹ Kontrolle der gestellten Fragen durch das Gerichtspräsidium Vorsorge gegen ungebührliche Behandlung. Erledigung von Anständen durch den Richter

Das Präsidium achtet darauf, dass nur beweiserhebliche Fragen gestellt werden und deren Beantwortung die Persönlichkeitsrechte des Zeugen nicht verletzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 161. Ebenso darf dem Zeugen auf keinerlei Weise ungebührlich begegnet werden. Das Präsidium entscheidet Streitigkeiten über die zu stellenden Fragen.

§ 169 Zeugenprotokoll

Die Aussagen des Zeugen werden protokolliert, vorgelesen und von demselben nach Richtigbefinden unterzeichnet. Allfällige Berichtigungen sind ohne Veränderung des Protokolls beizufügen.

§ 170 Dispensation von Zeugen – Abhörung in der Wohnung

Wenn sich ein Zeuge wegen hohen Alters, Krankheit oder andern erheblichen Gründen nicht am Verhörtage einfinden kann, so ist er in seiner Wohnung abzuhören. Ist der Zeuge schwer krank, so kann der Richter, der das Verhör vornimmt, verfügen, dass die Abhörung in Abwesenheit der Parteien geschehe.

§ 171 Eigene Sinneswahrnehmung – Zeugnis vom Hörensagen

¹ Zeugen verdienen bloss insoweit Glauben, als sich ihre Aussagen auf die unmittelbare Wahrnehmung ihrer Sinne gründen.

² Zeugnisse vom Hörensagen kommen nicht in Betracht, ausser wo es sich um Überlieferung handelt.

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

**§ 172 Beeidigung von Zeugen
Ablegung eines Handgelübdes
Ausschliessung vom Eide**

¹ Wird die Beeidigung der Zeugen verlangt, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, ob dem Begehren Folge zu geben sei. In Präsidialfällen wird in der Regel statt des Eides bloss ein Handgelübde abgenommen.

² Es dürfen zum Eide bzw. Handgelübde nicht zugelassen werden:

1. Verwandte und Verschwägerter der beiden Parteien bis und mit dem vierten Grade, ebenso Gegenschwäher,
2. diejenigen, die in einem solchen persönlichen Verhältnis zu dem Beweisführer stehen, dass eine vorherrschende besondere Zuneigung des Zeugen zu dem Beweisführer oder eine besondere Abhängigkeit des erstern von dem letztern anzunehmen ist,
3. diejenigen, welche ein mittelbares Interesse am Streite haben,
4. diejenigen, von denen es zweifelhaft ist, ob es ihnen nicht an erforderlichen Sinnes- oder Geistesvermögen, namentlich am Gedächtnis fehlt,
5. die durch strafgerichtliches Urteil im Aktivbürgerrecht eingestellten Personen, so lange sie nicht rehabilitiert sind, sowie die wegen Verschwendung oder Vermögensgefährdung unter Vormundschaft gestellten Personen,
6. diejenigen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

³ Ist die Eidesfähigkeit nicht gerichtskundig, so werden darüber die Parteien und der Zeuge einvernommen. Das Gericht zieht je nach Umständen auch weitere Erkundigungen ein.

§ 173¹ Eidesleistung

Wird ein Eid geleistet, macht das Präsidium den Zeugen auf die Bedeutung der Eideshandlung und die Folgen des Meineids aufmerksam. Darauf wird die Zeugeneinvernahme vorgelesen und der Zeuge wird aufgefordert, Änderungen oder Ergänzungen vorzubringen. Diese werden zu Protokoll genommen. Der Schwörende hält die drei ersten Finger der rechten Hand empor. Alle Anwesenden stehen.

§ 174 Eidesformel

¹ Die Eidesformel lautet:

"Ich rufe Gott den Allmächtigen und Allwissenden hiemit feierlich als Zeugen an, dass ich wesentlich nichts verschwiegen, sondern alles gesagt habe, was mir in dieser Sache bekannt ist, und dass die Aussagen, die mir soeben sind vorgelesen worden, nach meinem besten Wissen die reine und volle Wahrheit enthalten, und dass ich auf denselben mit gutem Gewissen beharren darf, dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Der Zeuge unterzeichnet das Protokoll.¹

§ 175 Beteuerung an Eidesstatt

¹ Erklärt ein Zeuge, dass seine religiösen Grundsätze keinen Eid nach der üblichen Formel zulassen und ist das Gericht von der Ernsthaftigkeit der Erklärung überzeugt, so tritt an Stelle der üblichen Eidesformel eine feierliche Beteuerung an Eidesstatt folgenden Inhalts:

"Ich beteuere hiermit feierlich bei Ehre und Bürgerpflicht, dass usw. Dies beteuere ich an Eidesstatt."

² Eine solche Beteuerung steht in ihren zivilrechtlichen und strafrechtlichen Wirkungen dem Eide vollkommen gleich.

§ 176² Einvernahme von Zeugen in der Wohnung

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder anderen erheblichen Ursachen nicht vor Gericht erscheinen können, werden an ihrem Aufenthaltsort vom Gerichtspräsidium und von der Gerichtsschreiberin bzw. vom Gerichtsschreiber einvernommen.

§ 177 Einladung der Parteien zur Beeidigung

Die Parteien sind zur Beeidigung einzuladen. Erscheinen sie nicht, so findet die Beeidigung gleichwohl statt.

§ 178 Beeidigung auswärtiger Zeugen

Um Beeidigung auswärtiger Zeugen wird in der Regel der Richter des Wohnortes ersucht.

§ 179 Berichtigung von Irrtümern

Sollte ein Zeuge sich geirrt haben, so hat er, sofern es vor dem Abspruch geschehen kann, dem Gerichte Anzeige zu machen, welches ihn darauf nochmals abhört.

**§ 180 Ausbleiben von Zeugen
Zeugnisverweigerung, Folgen
Schadenersatzpflicht**

¹ Ein Zeuge, der einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge gibt, ist zum Ersatz der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurteilen. Überdies kann er polizeilich vorgeführt werden. Weigert er sich, Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid bzw. ein Handgelübde an Eidesstatt zu leisten, so ist er vom Gericht zu einer Haftstrafe bis auf einen Monat oder

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

in eine Ordnungsbusse bis auf 500 Fr. zu verfallen.

² Dem Beweisführer bleibt überdies das Recht vorbehalten, binnen sechs Monaten nach rechtskräftig gewordenem Urteil gegen einen solchen Zeugen eine Entschädigungsklage anzuheben. Bei der Berechnung des Schadens wird von der Vermutung ausgegangen, dass das verweigerte Zeugnis zugunsten des Beweisführers ausgefallen wäre. Der Zeuge ist auf diese Nachteile besonders aufmerksam zu machen.

Sechster Titel: ...¹

§ 181–189²

Siebenter Titel: Vorsorgliche Beweisaufnahme³

§ 190 Vorsorgliche Beweisaufnahme / Zuständigkeit⁴

¹ Wenn Gefahr besteht, dass bei längerer Verzögerung ein Beweismittel verloren geht oder dessen Gebrauch erschwert wird, kann die Einvernahme von Zeugen, die Vornahme eines Augenscheines und die Untersuchung durch Sachverständige jederzeit, selbst vor dem Beginn eines Rechtsstreites, verlangt werden.⁵

² Bei Ansprüchen auf Grund einer Gesetzesvorschrift betreffend Haftpflicht kann eine vorsorgliche Beweisaufnahme ohne das Vorhandensein der vorgeannten Bedingungen verfügt werden.

³ Zuständig für die Anordnung vorsorglicher Beweisaufnahmen ist das Gerichtspräsidium. Dieses entscheidet in der Regel ohne Vernehmung der Gegenpartei.⁶

§ 191⁷ Beschwerde

Gegen den Entscheid ist eine Beschwerde an die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts zulässig.

§ 192 Ernennung der Sachverständigen durch das Gerichtspräsidium Vorladung der Gegenpartei⁸

¹ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

² Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁶ Ergänzung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

⁷ Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

⁸ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

¹ Das Gerichtspräsidium ernennt die Sachverständigen.¹

² Die Gegenpartei ist, wo immer möglich, zur Aufnahme des betreffenden Beweismittels vorzuladen.

§ 193²

Achter Titel: Gerichtliche Befragung der Parteien

§ 194 Befragung der Parteien

¹ Vor oder nach den Parteivorträgen können die Parteien über unaufgeklärte tatsächliche Verhältnisse vom Gerichte befragt werden.

² Ist aufgrund der Akten eine Befragung angezeigt, hat das Präsidium die Parteien zum persönlichen Erscheinen an die Hauptverhandlung vorzuladen.³

Viertes Hauptstück: Von den Folgen des Ausbleibens

§ 195⁴ Fortsetzungsgrundsatz

¹ Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, hat die Säumnis einer Prozesshandlung die Folge, dass das Verfahren ohne diese durchgeführt wird.

² Ausserdem trägt die säumige Partei die dadurch verursachten Kosten.

§ 196⁵ Ausbleiben in der Hauptverhandlung vor Dreier- und Fünferkammer erster Instanz

¹ Erscheint eine Partei nicht zur Hauptverhandlung, wird diese dennoch durchgeführt. Bei der Fortsetzung der Hauptverhandlung werden die bisherigen Ausführungen der ausgebliebenen Partei berücksichtigt und das Urteil wird auf Grundlage von Akten, Beweisergebnis und Ausführungen der erschienenen Partei(en) gefällt.

² Erscheinen beide Parteien nicht, wird das Verfahren ohne neue Verhandlung aufgrund der bisherigen Ausführungen der Parteien fortgesetzt und das Urteil auf Grundlage der Akten und des Beweisergebnisses gefällt.

³ Das Verfahren wird abgeschlossen, wenn die Klagpartei in Fällen ohne Prozesseinleitung nicht vor erster Instanz erscheint und ihrer Klageeinreichung auch keine schriftliche Klagebegründung beigelegt hat.

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

§ 197¹ Ausbleiben in Verfahren in Abspruchskompetenz des Gerichtspräsidiums erster Instanz

¹ Erscheint die Klagpartei nicht zur Präsidialverhandlung vor erster Instanz und hat sie ihrer Klageeinreichung auch keine schriftliche Klagebegründung beigelegt, wird das Verfahren abgeschrieben.

² In allen anderen Fällen urteilt der Richter auf Grundlage der Ausführungen der erschienenen Partei und der Akten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das summarische Verfahren.

§ 198² Ausbleiben im mündlichen Verfahren

¹ Erscheint im mündlichen Verfahren die Klagpartei nicht zu einer angeordneten Prozesseinleitungsverhandlung, wird das Verfahren abgeschrieben.

² Bleibt die beklagte Partei aus, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

§ 199³ Ausbleiben bei Beweisaufnahmen

Die Parteien sind berechtigt, an Beweisaufnahmen teilzunehmen; erscheinen sie nicht, finden sie dennoch statt.

§ 200⁴

§ 201⁵

§ 202⁶ Zulässige Rechtsmittel – Appellation und Wiedereinsetzung

Gegen Säumnisurteile nach den §§ 196 ff. sind sowohl das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als auch unter den Voraussetzungen des § 9 ZPO das Rechtsmittel der Appellation zulässig.

§ 203⁷ Ausbleiben in der Hauptverhandlung vor zweiter Instanz

¹ Erscheint der Appellant nicht zur Hauptverhandlung, so fällt die Appellation dahin. Bei Ausbleiben des Appellaten findet die Verhandlung ohne ihn statt und das Urteil wird auf Grundlage von Akten, dem Beweisergebnis beider Instanzen und den Ausführungen der erschienenen Partei(en) gefällt.

² Die gleichen Folgen gelten bei beiderseitiger Appellation für die ausgebliebene Partei. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das summarische Verfahren.

1 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

2 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

3 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

4 Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

5 Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

6 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

7 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

§ 204¹

Fünftes Hauptstück: Von den Urteilen

§§ 205–207²

§ 208 Fristansetzung für den Urteilsvollzug Eventuelle Zusprechung des Wertes

¹ Ist auf eine persönliche Leistung oder Herausgabe einer beweglichen Sache geklagt worden, so soll die Frist bestimmt werden, innerhalb welcher das Urteil zu vollziehen ist.

² Ebenso muss, wenn gemäss § 84 ein Einverständnis über den Wert erzielt worden, derselbe dem Kläger für den Fall zugesprochen werden, dass der Vollzug des Urteils nicht innert des festgesetzten Termins erfolgen sollte.

§ 209³ Ordentliche Prozesskosten

¹ Im Endurteil wird über die Prozesskosten entschieden, soweit dies nicht durch Zwischenurteile geschehen ist.

² In der Regel wird die unterliegende Partei zur Bezahlung der ordentlichen Prozesskosten verurteilt.

³ Diese setzen sich zusammen aus Gebühren sowie Auslagen für richterlich angeordnete Expertisen und andere Berichte, Augenscheine und Zeugenbefragungen.

§ 210 Ausnahmen

Beim teilweisen Obsiegen

Beim guten Glauben der unterliegenden Partei

Bei unnötiger Vermehrung der Kosten durch die obsiegende Partei

Einfache Berechnung der Gangentschädigungen

Wenn in einem Urteile die Parteien teilweise verfällt oder abgewiesen werden oder wenn das Gericht findet, dass die unterliegende Partei bei der Führung des Prozesses in guten Treuen habe sein können, so kann das Gericht eine verhältnismässige Teilung der ordentlichen Kosten zwischen den Parteien eintreten lassen. Dasselbe kann verfügt werden, wenn der obsiegende Teil eine unnötige Vermehrung der Kosten verursacht hat. Die Gangentschädigungen werden in der Regel nur einfach berechnet, auch wenn auf Seiten einer

1 Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

2 Durch die Revision vom 21. September 1961 aufgehoben.

3 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Partei mehr als ein Vertreter erschienen ist. Die notwendigen Ausnahmen bestimmt das Gericht.

§ 211 Ausserordentliche Prozesskosten

Wann der obsiegenden Partei zuzusprechen

Der unterliegenden Partei kann in dem Masse, als sie im Unrecht erfunden wird, im Urteil die Bezahlung einer in fester Summe anzugebenden Entschädigung an die Gegenpartei auferlegt werden (ausserordentliche Prozesskosten).

§ 212¹ Eröffnung des Urteils mit Angabe der Appellationsfrist Form der Publikation der Säumnisurteile

¹ Die Urteile werden den Parteien mündlich oder schriftlich eröffnet. Gleichzeitig werden die Parteien mündlich oder schriftlich auf das Rechtsmittel der Appellation und dessen Voraussetzungen aufmerksam gemacht.

² In Säumnisurteilen wird angegeben, ob und innert welcher Frist die Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und gegebenenfalls der Appellation ergriffen werden können. Die Urteile werden der ausgebliebenen Partei als Gerichtsurkunde zugestellt.

§ 213² Urteilsoriginale

¹ Ein von Präsidium und Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber unterzeichnetes Original jedes Urteils wird im Gerichtsarchiv aufbewahrt.

² Akten und Urteilsoriginale werden dem Staatsarchiv angeboten, sobald sie voraussichtlich nicht mehr regelmässig gebraucht werden.

§ 214³ Urteilsbegründung

In appellierten Fällen und in Fällen, in denen keine mündliche Urteilsbegründung stattgefunden hat, erhalten die Parteien ein schriftlich begründetes Urteil.

Sechstes Hauptstück: Von den Rechtsmitteln

Erster Titel: Von den Rechtsmitteln überhaupt

§ 215⁴ Folgen der Nichtbeachtung der Vorschriften für die Erklärung eines Rechtsmittels

Das Rechtsmittel ist ungültig und das Urteil rechtskräftig, wenn die für die Erklärung eines Rechtsmittels geltenden Vorschriften nicht eingehalten sind.

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Zweiter Titel: Von der Appellation

§ 216¹

¹ Die Appellation ist innert der gesetzlichen Frist bei der Kanzlei des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat, mündlich oder schriftlich zu erklären. Innert der gleichen Frist ist der vom erstinstanzlichen Richter festgesetzte Kostenvorschuss zu bezahlen.

² Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts kann den Parteien weitere Kostenvorschüsse auferlegen. Die §§ 69 und 100 sind entsprechend anwendbar. Bei Nichteinhaltung der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses setzt das Präsidium der betreffenden Partei eine kurze Nachfrist. Wird diese nicht eingehalten, fällt die Appellation endgültig dahin.²

³ Die Appellationsfrist beträgt von der Eröffnung des Urteils an gerechnet:

- 10 Tage im gewöhnlichen Verfahren sowie bei Konkurserkennnissen mit und ohne vorgängige Betreibung;
- 5 Tage bei der Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Artikel 185 SchKG);
- 3 Tage im beschleunigten Verfahren, in einfachen und raschen Verfahren, bei Rechtsöffnungsentscheiden und bei Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages.

⁴ Das Gericht, gegen dessen Urteil die Appellation ergriffen wurde, setzt die andere Partei von der Erklärung der Appellation in Kenntnis und stellt der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts sämtliche Akten und den hinterlegten Betrag zu.³

⁵ Die Gegenpartei kann sich der Appellation anschliessen, und zwar innert 10 Tagen in den Fällen gemäss Absatz 3 Buchstabe a und innert 3 Tagen in den Fällen gemäss Absatz 3 Buchstabe c. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Appellation zu laufen.

§ 217⁴ Ausschluss des Rechtsmittels für Zwischenurteile und Dekrete Ausnahmen

Die Appellation ist nur gegen Endurteile möglich, Kompetenzentscheide inbegriffen, nicht aber gegen Zwischenurteile und Dekrete, die nur die Beweisführung betreffen oder den Gang des Prozesses regeln. Gelangt das daraus hervorgegangene Endurteil zur Appellation, können im Verfahren vor Kantonsgericht auch Zwischenurteile und Dekrete angefochten werden⁵.

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

§ 218 Stellung des Rechtsbegehrens

¹ Der Appellant hat bei der Anmeldung der Appellation, und zwar ohne Beifügung von Rechtserörterungen, zu erklären, welches Rechtsbegehren er vor zweiter Instanz stellen werde. Wird die Erklärung nicht schriftlich abgegeben, so nimmt sie der Gerichtsschreiber zu Protokoll.

² Sofern bei der Anmeldung der Appellation überhaupt kein Rechtsbegehren gestellt wird, so gilt ohne weiteres das vor erster Instanz gestellte.

³ Das Kantonsgericht kann ein Urteil nur in den durch die Appellation angefochtenen Teilen abändern¹. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Richter von Amts wegen zu handeln hat.

§ 219 Rückziehung einer Appellation

¹ Der Rückzug einer hängigen Appellation ist der Kantonsgerichtskanzlei mitzuteilen². Mit dem Rückzug der Appellation fällt auch die Anschlussappellation dahin und das erstinstanzliche Urteil wird rechtskräftig. Eine Erneuerung des Rechtsmittels ist ausgeschlossen, auch wenn die Appellationsfrist noch nicht abgelaufen ist.³

² Der Appellationsrückzug wird protokolliert und der Gegenpartei mitgeteilt. Der appellierenden Partei werden die hinterlegten Gelder nach Abzug der ergangenen Kosten zurückerstattet.⁴

³ Die Appellation kann nur bis zum Beginn der Urteilsberatung zurückgezogen werden.

§ 220⁵ Rücksendung der Akten an die Gerichtskanzlei

Die Kantonsgerichtskanzlei sendet die Akten nach erfolgtem Urteil an die erstinstanzliche Gerichtskanzlei zurück.

Dritter Titel: Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**§ 221⁶ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

¹ War eine Partei oder ihr Vertreter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten oder vor Gericht zu erscheinen, kann ihr das Präsidium auf Gesuch um Wiedereinsetzung die Frist neu ansetzen oder die Parteien nochmals zur Verhandlung vorladen.

² Rechtskräftige Endurteile werden vom sachlich zuständigen Richter aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung erfüllt sind.

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁶ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist innert 10 Tagen und in den in § 62 vorgesehenen Fällen innert 3 Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 222¹**§ 223² Folgen der Wiedereinsetzung
Ausschluss von Rechtsmitteln
Appellation bei Abweisung des Gesuches**

¹ Gegen die bewilligte Wiedereinsetzung ist keine Appellation möglich. Das Säumnisurteil wird aufgehoben oder die versäumte Frist neu angesetzt und der Prozess auf dem Stand vor dem Säumnisurteil oder dem Fristablauf fortgesetzt.

² Gegen die Abweisung der Wiedereinsetzung ist unter Voraussetzung von § 9 ZPO Appellation zulässig.

**§ 224³ Reihenfolge der Behandlung der Rechtsmittel der Appellation
und der Wiedereinsetzung**

Wird gegen ein Säumnisurteil sowohl Appellation als auch Wiedereinsetzung verlangt, so wird über die Wiedereinsetzung zuerst entschieden.

§ 225⁴ Kostenpflicht der gesuchstellenden Partei

Die Kosten des Verfahrens trägt die um Wiedereinsetzung nachsuchende Partei, auch wenn ihrem Begehren entsprochen wird.

Vierter Titel: Von der Erläuterung und der Ergänzung der Urteile**§ 226 Urteilserläuterung. Voraussetzungen**

Wenn die Bestimmungen (Dispositiv) eines Urteils unklar, zweideutig oder widersprechend sind oder wenn darin offenbare Rechnungsfehler oder irrige Summen erscheinen, so ist jede Partei berechtigt, bei dem Richter, welcher das Urteil erlassen hat, Erläuterungen nachzusuchen.

§ 227 Verfahren

¹ Wer eine solche Erläuterung begehrt, hat dem Richter ein schriftliches Gesuch einzureichen und darin die betreffenden Stellen des Urteils zu bezeichnen. Der Richter gibt der Gegenpartei Gelegenheit, allfällige Gegenbemerkun-

¹ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

gen schriftlich einzureichen, oder aber er ladet die Parteien zur mündlichen Erörterung vor.

² Das Urteil ist appellabel, wenn es von einem Gericht erster Instanz ausgeht und die übrigen Appellationsvoraussetzungen des § 9 erfüllt sind.¹

§ 228² Berichtigung von Schreibfehlern und fehlerhaften Berechnungen

Die in einem Urteil vorkommenden Schreibfehler und fehlerhaften Berechnungen sind unter Voranzeige an die Parteien zu berichtigen.

Fünfter Titel: Von der Revision der Urteile

§ 229³ Revisionsvoraussetzungen

Die Revision eines rechtskräftigen Zivilurteils ist zulässig:

- wenn durch gerichtliches Urteil festgestellt ist, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Revisionsklägers auf das Urteil eingewirkt worden ist;
- wenn eine Partei seit Beendigung eines Rechtsstreites eine Urkunde aufgefunden hat, die bei rechtzeitigem Vorliegen den Prozess zugunsten des Revisionsklägers beeinflusst hätte.

§ 230⁴ Frist zur Einreichung des Rechtsmittels – Verwirkung

¹ Das Revisionsgesuch muss innerhalb von 3 Monaten seit Entdeckung des Revisionsgrundes dem Gericht, das in der Sache zuletzt geurteilt hat, schriftlich eingereicht werden.

² Ein Revisionsgesuch, das erst nach Ablauf von 5 Jahren seit Urteilseröffnung eingereicht wird, kann nicht mehr berücksichtigt werden und wird vom Präsidium zurückgewiesen.

§ 231⁵ Verfahren

¹ Das Gericht beurteilt das Gesuch nach Anhörung der Parteien und in Fällen gemäss § 229 Ziffer 2 ZPO von Zeugen und Sachverständigen.

² Gegen das Urteil ist unter den Voraussetzungen des § 9 ZPO die Appellation zulässig.

1 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.
 2 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.
 3 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.
 4 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.
 5 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

§ 232¹

Sechster Titel: Von der Beschwerde

§ 233² Beschwerde, Voraussetzungen und Anhebung

¹ Nichtappellable Endentscheide können mit Beschwerde angefochten werden, wenn sich die Beschwerde bezieht

- auf die Frage der Kompetenz
- auf einen wesentlichen Mangel im Verfahren, der für den Beschwerdeführer einen Rechtsnachteil herbeigeführt hat, oder
- darauf, dass das Urteil willkürlich sei.

² Die Beschwerde ist als solche zu bezeichnen und dem Kantonsgericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids mit Begründung und ausdrücklicher Angabe des Beschwerdegrundes sowie unter Beilage eines Doppels des angefochtenen Entscheids schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts dies anordnet.³

³ Beschwerden sind beförderlich zu behandeln. Die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts kann darüber auf dem Zirkulationsweg entscheiden⁴.

⁴ Erklärt sie eine Beschwerde als begründet, hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und urteilt selbst in der Sache⁵. Rückweisung an die Vorinstanz findet nur ausnahmsweise statt.

⁵ Erweist sich eine Beschwerde als unbegründet, so kann der Beschwerdeführer zu einer Gerichtsgebühr und zum Kostenersatz an die Gegenpartei verpflichtet werden. Im Fall der Gutheissung der Beschwerde werden keine ordentlichen Kosten erhoben und es kann dem Beschwerdeführer zu Lasten der Gegenpartei eine Parteientschädigung zugesprochen werden.

⁶ Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen des Gerichtspräsidiums und Dekrete des Gerichts können nur zusammen mit der Hauptsache dem Bezirksgericht oder dem Kantonsgericht vorgebracht werden⁶. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen gemäss den Artikeln 137 und 281 ff. ZGB^{7, 8}.

⁷ Gegen Verfügungen betreffend Anordnung bzw. Nichtanordnung der Anhö-

1 Aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.

2 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

3 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

4 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

5 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

6 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

7 SR 210

8 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

rung der Kinder kann von den Eltern und vom Kind Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeinstanz ist in ihrer Überprüfung frei.¹

⁸ Die Anordnung bzw. Nichtanordnung der Vertretung des Kindes kann mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdeinstanz ist in ihrer Überprüfung frei.²

Zweiter Teil: Von den besonderen Prozessformen

Erster Titel: Von den Arresten

§ 234³ Arrestbewilligung

Für die Arrestbewilligung und für das Arrestverfahren gelten unter Vorbehalt von Staatsverträgen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 235⁴

§ 236⁵

§ 237⁶

§ 238⁷ Arrestverweigerung, Begründung

Bei Verweigerung der Arrestbewilligung werden dem Arrestgläubiger auf Verlangen die Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 238a⁸ Einsprachen gegen Arrestbefehle

Einsprachen gegen Arrestbefehle sind beim Gerichtspräsidenten bzw. bei der Gerichtspräsidentin, der bzw. die den Arrest bewilligt hat, schriftlich einzureichen.

§ 239⁹

¹ Ergänzung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

² Ergänzung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.864), mit Wirkung ab 1. April 2003.

⁵ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

⁶ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

⁷ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁸ Ergänzung vom 19. September 1996 (GS 32.758), in Kraft seit 1. Februar 1997.

⁹ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

Zweiter Titel: Von der provisorischen Verfügung

§ 240¹ Abwendung eines nicht leicht zu ersetzenden Schadens

Eine provisorische Verfügung wird erlassen, wenn Gefahr droht, dass ohne schnelle richterliche Hilfe einer Partei durch eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung der Gegenpartei ein erheblicher Schaden zugeführt wird, so z.B. durch nachteilige Veränderung einer streitigen Sache. In der Verfügung kann etwas untersagt oder angeordnet werden. Für den Erlass einer vorsorglichen Verfügung ist das Präsidium des Gerichts zuständig².

§ 241³ Verfahren in dringenden Fällen

Die Verfügung wird in dringenden Fällen auf einseitiges Verlangen erlassen. Anschliessend lädt das Präsidium die Parteien gemäss § 62 vor und entscheidet nach deren Anhörung über Bestätigung oder Aufhebung der Verfügung.

§ 242 Bewilligung geschieht unvorgreiflich der Entscheidung des Rechtsstreites

Durch die provisorische Verfügung darf der Entscheidung des Rechtsstreites selbst nicht vorgegriffen werden und an dem bisherigen Zustande nicht mehr verändert werden, als zur Abwendung des drohenden Schadens notwendig ist.

§ 243 Sicherheitsleistung des Gesuchstellers bei vor auszusehendem Schaden

Wenn die Gegenpartei durch die Verfügung in Schaden kommen könnte, so soll eine solche nur gegen genügende Sicherheitsleistung erlassen werden, falls die Habhaftigkeit des Gesuchstellers nicht ausser Zweifel steht.

§ 244⁴ Beschränkung der Gültigkeit der provisorischen Verfügung

Wird eine vor Anhebung des Prozesses erlassene Verfügung bestätigt, hat der Gesuchsteller innert 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung beim zuständigen Gericht Klage einzureichen. Andernfalls fällt die Verfügung dahin.

§ 245 Folgen der Nichtbeachtung einer provisorischen Verfügung Vollzug durch das Statthalteramt

¹ Die Missachtung einer provisorischen Verfügung wird auf Antrag des Verfügungsnehmers mit einer Ordnungsbuss von 10 Fr. bis 2000 Fr., in ausserordentlichen Fällen bis 5000 Fr., bestraft. Das Gerichtspräsidium bestimmt die

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.864), in Kraft seit 1. April 2003.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Höhe der Ordnungsbusse. Für den Fall der weiteren Missachtung werden die Folgen des Artikels 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) angedroht. Gegen die Bussenverfügung kann innert drei Tagen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gericht Einsprache erhoben werden. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.¹

² Ist in Missachtung der Verfügung ein derselben widersprechender Zustand geschaffen worden, so hat der Richter auf Verlangen des Verfügungsnehmers die Beseitigung desselben anzuordnen. Die bezüglichen Kosten trägt in diesem Falle der Verfügungsbeklagte.

³ Das Statthalteramt vollzieht nötigenfalls die Verfügung gegen Hinterlage der Kosten.

⁴ Das Gericht kann dem Geschädigten auf dessen Begehren den Bussenbetrag ganz oder teilweise zusprechen, sofern jener durch die Missachtung der provisorischen Verfügung einen erheblichen Schaden erlitten hat und er nachweist, dass ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen kann.

§ 246 Aufhebung der Verfügung durch das für die Hauptsache zuständige Gericht

Die Verfügung kann von dem Gerichte aufgehoben werden, das in der Hauptsache zuständig ist.

Dritter Titel: Von den Verboten

§ 247 Zulässigkeit der Verbote bei unbeweglichen Sachen

¹ Behauptet jemand, in dem Besitze oder Gebrauche seines unbeweglichen Eigentums oder einer Dienstbarkeit widerrechtlich gestört zu werden, so kann er die Störung durch ein Verbot untersagen lassen.

² Die gleiche Befugnis steht auch demjenigen zu, der in der rechtlichen Innehaltung einer unbeweglichen Sache durch einen Dritten, der nicht Eigentümer derselben ist, gestört wird.

§ 248² Nachweis der Berechtigung Bewilligung Androhung von Geldbussen

¹ Ein Gesuch um Verbotsbewilligung wird bewilligt, sofern der Gesuchsteller seine Berechtigung wahrscheinlich macht.

² Das Gerichtspräsidium des Bezirks, in dem sich die mit Verbot zu schützende Sache befindet, bewilligt das Verbot. Mit dem Verbot wird dem Uebertreter

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

eine Busse von 30 Fr. bis 500 Fr. angedroht.

§ 249 Zustellung des Verbotes

¹ Wird das Verbot gegen eine bestimmte Person verlangt, so muss dieselbe vor dem Erlass darüber gehört werden. Die Zustellung geschieht durch eingeschriebenen Brief.

² Wird das Verbot nicht gegen eine bestimmte Person erlassen, so ist dasselbe durch Aufstellung einer gut lesbaren Verbottafel und durch Publikation im Amtsblatte bekanntzumachen.

§ 250¹ Einsprache innert Monatsfrist

¹ Einsprachen gegen Verbotsbewilligungen sind innert Monatsfrist, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, beim Gerichtspräsidium einzureichen. Vorbehalten bleibt § 253.

² Bei Verbotseinsprachen erlässt das Gerichtspräsidium eine Aufforderung an den Verbotsnehmer, innert sieben Tagen nach Erhaltener Mitteilung zu erklären, ob er das Verbot vor Bezirksgericht rechtfertigen wolle.

³ Erfolgt innerhalb dieser Frist keine oder eine verneinende Antwort, ist das Verbot aufgehoben. Erklärt sich dagegen der Verbotsnehmer bereit, das Verbot zu rechtfertigen, so wird direkt zu einer Verhandlung vor dem Dreiergericht des Bezirksgerichts vorgeladen. Dieses kann, sofern die materielle Streitsache nicht genügend klargelegt ist, die Angelegenheit zur Prozesseinleitung an das Gerichtspräsidium zurückweisen. Es hat aber in jedem Falle zu entscheiden, ob das Verbot vorläufig bestehen bleibt oder nicht.

§ 251 Einsprache nach Ablauf der Monatsfrist

Wer gegen ein Verbot nach Verfluss der in § 250 vorgeschriebenen Monatsfrist Einsprache erheben will, hat den ordentlichen Prozessweg einzuschlagen und tritt dann als Kläger auf.

§ 252 Aufhebung des Verbots begründet Schadenersatz

¹ Wird ein Verbot durch das Bezirksgericht aufgehoben, so ist der Verbotnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der allfällig durch dasselbe entstanden ist.

² Eine solche Forderung kann zugleich mit der Frage der Rechtsbeständigkeit des Verbots beurteilt werden, wenn die Aktenlage keine Rückweisung an das Gerichtspräsidium zur Vornahme einer Prozesseinleitung erfordert.²

§ 253³ Mietausweisung und weitere Benutzungsverbote

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

¹ Begehren auf Verbot der weiteren Benutzung von unbeweglichen Sachen wie Wohnungen oder Geschäftsliegenschaften nach beendigtem Benutzungsrecht zufolge Kündigung oder behördlicher oder privater Vertragsauflösung entscheidet der Richter nach Anhörung der auszuweisenden Person. Wird das Verbot bewilligt, ist dieses der betroffenen Person schriftlich zuzustellen.

² Begehren auf Verbot der Benutzung einer Wohnung oder Gebäulichkeit ohne frühere Rechtsgrundlage entscheidet der Richter ohne Anhörung der auszuweisenden Person. Wird das Verbot bewilligt, ist es der betroffenen Person w-möglich schriftlich zuzustellen und andernfalls im Amtsblatt zu veröffentlichen.

³ Die ausgewiesene Person kann innert drei Tagen seit Mitteilung bzw. Publikation Einsprache bei der Dreierkammer des Bezirksgerichts erheben. Der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern diese vom Richter nicht ausgeschlossen wird.

⁴ Begehren auf Verbot der weiteren Benutzung von beweglichen Sachen nach beendigtem Benutzungsrecht zufolge Vertragsauflösung entscheidet der Richter nach Anhörung der betroffenen Person. Wird das Verbot bewilligt, ist dieses der betroffenen Person schriftlich zuzustellen. Diese kann unter den Voraussetzungen, die gemäss § 9 für die Appellation gelten, innert drei Tagen seit schriftlicher Mitteilung Einsprache bei der Dreierkammer des Bezirksgerichts erheben. Der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern diese vom Richter nicht ausgeschlossen wird.

⁵ Gegen die Einspracheentscheide der Dreierkammer des Bezirksgerichts ist keine Appellation zulässig.

⁶ Für sämtliche Verfahren auf Verbot der weiteren Benutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen gilt § 264 ZPO.

⁷ Vorbehalten bleibt das ordentliche Verfahren zur Feststellung des materiellen Rechts; ebenso die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Sinne von § 252 ZPO.

§ 254¹ Rechtsmittel bei Verweigerung des Verbots

¹ Wird der Erlass eines Verbotes vom Gerichtspräsidium verweigert, so kann der Entscheid der Dreierkammer des Bezirksgerichts angerufen werden, das in der nächsten Sitzung nach mündlicher Anhörung des Klägers zu entscheiden hat.

² Gegen die Einspracheentscheide der Dreierkammer des Bezirksgerichts ist keine Appellation zulässig.

Vierter Titel: ...²

§ 255–258³

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

³ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

Fünfter Titel: Vom beschleunigten Verfahren

§ 259¹ Beschleunigtes Verfahren Abweichung vom ordentlichen Verfahren

Im beschleunigten Verfahren gelten folgende vom ordentlichen Verfahren abweichende Vorschriften:

1. die Vorladungen erfolgen stets mit verkürzten Fristen (§ 62)
2. die Verschiebung einer angeordneten Verhandlung darf nur wegen Todesfall oder schwerer Krankheit in der Familie oder in ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen der Parteien bewilligt werden;
3. sämtliche richterlichen Fristansetzungen an die Parteien erfolgen mit dem Hinweis, dass die nächste Frist nicht erstreckbar ist.

§ 260² Erledigung in sechs Monaten

Die im beschleunigten Verfahren zu erledigenden Prozesse sollen innert sechs Monaten seit Anhebung der Klage letztinstanzlich erledigt sein.

§ 261³ Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens

Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung in folgenden Prozessen:

1. in Feststellungsklagen, wonach die Schuld nicht oder nicht mehr bestehe oder gestundet sei (Artikel 85a SchKG);
2. in Widerspruchsprozessen (Artikel 109 SchKG);
3. in Prozessen über die Teilnahme der Ehefrau, der Kinder, der Mündel und Verbeiständeten eines Schuldners oder einer Schuldnerin an der Pfändung (Artikel 111 SchKG);
4. in Lastenbereinigungsprozessen (Artikel 140 SchKG);
5. in Prozessen über Anfechtung eines Kollokationsplanes (Artikel 148 und 157 Absatz 4 und 250 SchKG);
6. in Prozessen, die im Anschluss an eine Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung gegen Hinterlegung angehoben werden (Artikel 184 Absatz 2 SchKG);
7. in Prozessen über die Frage, ob der Gemeinschuldner oder die Gemeinschuldnerin zu neuem Vermögen gelangt sei (Artikel 265a Absatz 4 SchKG);
8. in Streitigkeiten über den Rücktransport von dem Retentionsrecht ent Fremdeten Gegenständen (Artikel 284 SchKG);

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.758), in Kraft seit 1. Februar 1997.

9. in Arbeitsstreitigkeiten, für die kein einfaches und rasches Verfahren nach Bundesrecht vorgeschrieben ist;
10. in Prozessen über Baueinsprachen (§ 123 Baugesetz).

Sechster Titel: Vom summarischen Verfahren

§ 262 Vorschriften im summarischen Verfahren

Im summarischen Verfahren gelten folgende Vorschriften:

1. die Gesuche sind schriftlich mit dem Kostenvorschuss und den erforderlichen Beweismitteln dem Gerichtspräsidium einzureichen;¹
2. wo die Vorladung der Parteien vorgeschrieben ist, erfolgt dieselbe mit verkürzten Fristen;
3. eine Prozesseinleitung findet nicht statt;
4. der Richter urteilt bei Ausbleiben einer Partei aufgrund der Ausführungen der erschienenen Partei und der Akten; bei Ausbleiben beider Parteien aufgrund der Akten.²

§ 263 Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens

Das summarische Verfahren findet Anwendung:

1. im Verfahren über Aufhebung und Einstellung der Betreuung (Artikel 85 SchKG);³
2. bei Bewilligung des Rechtsvorschlages wegen Gläubigerwechsels (Artikel 77 SchKG);⁴
3. im Rechtsöffnungsverfahren; der Richter bzw. die Richterin kann auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten, wenn die Parteien innert einer von ihm bzw. ihr gesetzten Frist nicht ausdrücklich eine solche verlangen;⁵
4. bei der Bewilligung des Rechtsvorschlages bei der Wechselbetreuung;
5. bei Konkursbegehren; im Appellationsverfahren kann auf die Durchführung einer Parteiverhandlung verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 174 Absatz 2 SchKG erfüllt sind und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin als glaubhaft gemacht erscheint sowie in weiteren Fällen im Einverständnis der Parteien;⁶
6. ...⁷

1 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

2 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

3 Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.759), in Kraft seit 1. Februar 1997.

4 Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.759), in Kraft seit 1. Februar 1997.

5 Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.759), in Kraft seit 1. Februar 1997.

6 Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.759), in Kraft seit 1. Februar 1997.

7 Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

7. für die Bewilligung des Rechtsvorschlages wegen fehlenden neuen Vermögens sowie die Feststellung des Umfangs des neuen Vermögens und der Pfändbarerklärung von Vermögenswerten Dritter (Artikel 265a Absätze 2 und 3 SchKG); bei Anträgen auf Pfändbarerklärung von Vermögenswerten Dritter ist auch der oder die Dritte anzuhören;¹
8. bei Entscheiden des Arrestrichters bzw. der Arrestrichterin (Artikel 271 ff. SchKG);²
9. bei Entscheiden des Nachlassrichters bzw. der Nachlassrichterin (Artikel 293 ff. SchKG). Das Nachlassgericht nach Artikel 293 ff. und 305 ff. SchKG kann beim Nachlassrichter bzw. bei der Nachlassrichterin nach Artikel 333 ff. SchKG Auskunft über durchgeführte einvernehmliche private Schuldenbereinigungsverfahren nach Artikel 333 ff. SchKG einholen.³

Siebenter Titel: Vom Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

§ 264⁴ Einfache und rasche Verfahren nach Bundesrecht

¹ Einfache und rasche Verfahren nach Bundesrecht beurteilt das Bezirksgerichtspräsidium.

² Das Verfahren ist in der Regel mündlich.

³ Das Bezirksgerichtspräsidium stellt dort, wo dies bundesrechtlich vorgesehen ist, den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

⁴ Das Verfahren ist kostenlos, soweit dies bundesrechtlich vorgesehen ist. Bei mutwilliger Prozessführung kann der Richter gegen die fehlbare Partei Bussen aussprechen und ihr Gebühren und Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise auferlegen.

⁵ Bei Ausbleiben der einen oder anderen Partei wird aufgrund der Parteiausführungen und der Akten entschieden.

⁶ Die Verfahrensvorschriften gelten sinngemäss für das Verfahren vor Kantonsgericht.⁵

§ 264^{bis} ⁶ Weitere Abweichungen vom ordentlichen Verfahren

Die Bestimmungen des § 259 gelten auch für die einfachen und raschen Verfahren nach Bundesrecht.

1 Ergänzung vom 19. September 1996 (GS 32.759), in Kraft seit 1. Februar 1997.

2 Ergänzung vom 19. September 1996 (GS 32.759), in Kraft seit 1. Februar 1997.

3 Ergänzung vom 19. September 1996 (GS 32.759), in Kraft seit 1. Februar 1997.

4 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

5 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

6 Ergänzung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

Achter Titel: Verfahren bei Absonderung von Erbschaften

§§ 265–268¹

Neunter Titel: Verfahren in Polizeistraffällen

§§ 269–270²

Zehnter Titel: Schiedsgerichtsbarkeit³

§ 271⁴ Anwendbares Recht

Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten unter Vorbehalt von Staatsverträgen die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 und das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987.

§ 272⁵ Zuständigkeit

Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist die zuständige richterliche Behörde im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a - e und g des Konkordats.

§§ 273–278⁶

Dritter Teil: Von der Vollziehung der Urteile

§ 279⁷ Beginn der Vollstreckungsfähigkeit

Jedes Urteil, mit dem einer Partei eine Geldsumme zugesprochen wird, kann nach Eintritt der Rechtskraft auf dem Wege der Schuldbetreibung vollstreckt werden.

§ 280⁸ Urteilsvollzug durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Bei Verpflichtung einer Partei zu einer persönlichen Leistung und fehlender

1 Aufgehoben am 30. Mai 1911 (GS 16.149) mit Wirkung ab 1. Januar 1912.

2 Aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.

3 Fassung vom 12. April 1973 (GS 25.265), in Kraft seit 1. November 1973.

4 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

5 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

6 Aufgehoben am 12. April 1973 (GS 25.265) mit Wirkung ab 1. November 1973.

7 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

8 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

Einigung über deren Wert im Sinne von § 84, kann der Berechtigte im Falle der Nicht- oder Teilerfüllung beim Präsidium der urteilenden Instanz den Urteilsvollzug verlangen. Dieses beauftragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, die vollständige Verrichtung der Leistung durch einen Dritten anzuordnen.

§ 281¹ Wegnahme des Gegenstandes

Bei Verpflichtung einer Partei zur Herausgabe einer beweglichen Sache und fehlender Einigung über deren Wert im Sinne von § 84, kann der Berechtigte beim Präsidium der urteilenden Instanz den Urteilsvollzug verlangen. Dieses beauftragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, nach Ablauf der für den Vollzug des Urteils gesetzten Frist die Sache dem Verpflichteten nötigenfalls mit Gewalt wegzunehmen und dem Berechtigten zu übergeben².

§ 282³ Zusprechen des Geldwertes

¹ Scheitert die Erfüllung einer persönlichen Leistung oder die Herausgabe einer beweglichen Sache gemäss §§ 280 und 281, kann der Berechtigte von der urteilenden Instanz die Zusprechung eines angemessenen Geldwertes verlangen.

² Das Urteil ist appellabel, wenn es von einem Richter erster Instanz ausgeht und aufgrund der zugesprochenen Summe die Appellationsvoraussetzungen gemäss § 9 erfüllt sind.

§ 283⁴ Grundbesitz und Dienstbarkeiten

Bei Verpflichtung einer Partei zur Einräumung von Grundbesitz oder einer Dienstbarkeit, kann der Berechtigte beim Präsidium der urteilenden Instanz den Urteilsvollzug verlangen. Dieses beauftragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, dem Berechtigten nötigenfalls mit Gewalt seinen Besitz zu verschaffen⁵. Müssen bewegliche Sachen weggeschafft werden, sind sie unter Aufnahme eines Inventars in Verwahrung zu nehmen.

§ 284⁶ Folgen der Störung

Stört der zur Einräumung einer Dienstbarkeit Verpflichtete deren Ausübung, wird er bei der ersten Störung mit einer Busse bis zu 500 Fr. und im Wiederholungsfalle mit Haft bis zu drei Monaten bestraft. Anwendbar ist die Strafprozessordnung (StPO⁷)⁸.

1 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

2 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

3 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

4 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

5 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

6 Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

7 GS 33.825, SGS 251

8 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

§ 285¹ Sicherstellung der Kosten des Urteilsvollzugs

In den in den §§ 280, 281 und 283 vorgesehenen Fällen hat der Berechtigte auf Rechnung des Verpflichteten die mutmasslichen Kosten der Urteilsvollstreckung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vorzuschliessen². Ausnahmsweise kann auch bloss die Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 286³ Auswärtige Urteile

¹ Für die Vollstreckung von Urteilen ausserkantonaler Gerichte gelten, soweit nicht Bundesrecht zur Anwendung kommt, die Bestimmungen des Konkordates vom 10. März 1977⁴ über die Vollstreckung von Zivilurteilen.

² Vollstreckungsbehörden sind das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts in Fällen, bei denen von Bundesrechts wegen eine einzige kantonale Instanz vorgeschrieben ist, in allen übrigen Fällen das Bezirksgerichtspräsidium am Wohnsitz der beklagten Person und in Ermangelung eines solchen dasjenige am Ort der gelegenen Sache.⁵

³ ...⁶

⁴ ...⁷

⁵ Für die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte gelten die Bestimmungen des IPRG und der Staatsverträge.⁸

Vierter Teil: Von den Gerichts- und Prozesskosten**§§ 287–290⁹****§ 291¹⁰****Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 292¹¹**

¹ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

³ Fassung vom 22. Mai 1980 (GS 27.564), in Kraft seit 11. November 1980.

⁴ SGS 231.1, GS 27.566

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.189), in Kraft seit 1. April 2002.

⁶ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

⁷ Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

⁸ Fassung vom 14. Dezember 1994 (GS 32.112), in Kraft seit 1. Juli 1995.

⁹ Aufgehoben am 19. Januar 1920 (GS 16.778) bzw. 29. November 1920 (GS 16.907) mit Wirkung ab 1. Januar 1921.

¹⁰ Materiell aufgehoben durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1941, formell aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.

¹¹ Materiell aufgehoben durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1941, formell aufgehoben durch die Revision vom 21. September 1961.

§§ 293–295¹**§ 296 Übergangsbestimmungen**

Diejenigen Prozesse, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht sind, werden nach bisherigem Recht erledigt.

§ 297 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 296 dieses Gesetzes, alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Erlasse ausser Kraft, insbesondere:

- a. die Prozessordnung vom 25. März 1867 sowie sämtliche vom Obergericht hiezu erlassenen und im Amtsblatt publizierten Weisungen;
- b. das Gesetz betreffend das Verfahren in Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Dienstherrn vom 18. Februar 1895;
- c. das Gesetz betreffend unentgeltliche Rechtshilfe von Unbemittelten vom 18. Februar 1895;
- d. das Gesetz betreffend die Verwertung in Zivil- und Strafprozessen vom 8. April 1867, §§ 7 und 8 ausgenommen;
- e. vom Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzes Art. 5 Absatz 2 und Art. 9;
- f. vom Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 31. August 1891 die §§ 12 bis 22, 38 und 39;
- g. vom Gesetz betreffend Änderungen in der Organisation des Obergerichts und der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. Januar 1897 Absatz 2 und 3 des § 1 und § 2 sowie die zu letzterem Paragraphen erlassene Verordnung vom 27. Dezember 1897;
- h. vom Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weitwaiden und Allmenden vom 9. Januar 1833, §§ 11 und 12;
- i. vom Gesetz über die Öffentlichkeit der Sitzungen vom 12. Mai 1851, § 3;
- k. die Weisung des Obergerichts vom 12. Februar 1892 zu § 91 des Gesetzes über eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen;
- l. § 20 des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht vom 16. Oktober 1882;
- m. das Gesetz betreffend die Gerichts- und Prozessordnung vom 20. Februar 1905 nebst den seither erfolgten Änderungen.

§ 298²

¹ Aufgehoben am 30. Oktober 1941 (GS 18.608) mit Wirkung ab 1. Januar 1942.

² Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.112), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

Schlussbestimmung der Änderung vom 12. April 1973¹

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängig gemachten, aber noch nicht erledigten Schiedsgerichtsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften der Zivilprozessordnung weiterbehandelt. Dagegen gelten die Artikel 36–45 des Konkordates² auch für diese Verfahren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen der Änderung vom 14. Dezember 1994³

§ 299 Übergangsbestimmungen

Diejenigen Prozesse, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gericht angehängt sind, werden nach bisherigem Recht erledigt.

§ 300⁴

§ 300^{bis} Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches

Das Gesetz vom 30. Mai 1911⁵ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ...⁶

1 GS 25.265

2 GS 25.267, SGS 222.1

3 GS 32.112, in Kraft seit 1. Juli 1995.

4 "Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes" tritt nicht in Kraft, vgl. GS 32.141 bzw. 32.143 "III. Kollisionsnorm".

5 GS 16.104, SGS 211

6 GS 32.142